



# mitteilungen

Jahrgang 62 • Nummer 1

Januar 2009

## INHALT

## mit Stichwortverzeichnis der MITTEILUNGEN 2008

### Verband Intern

- 1 Regierungspräsidium Düsseldorf sucht AG-Leiterinnen und AG-Leiter
- 2 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg
- 3 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- 4 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

### Recht und Verfassung

- 5 Änderung der Kommunalwahlordnung
- 6 Pressemitteilung: Keine Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz
- 7 Festsetzung des Wahltages für die Kommunalwahlen 2009
- 8 Feuerschutzsteuer 2009
- 9 Kommunalrelevante IMK-Beschlüsse der Herbstsitzung

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 10 Bundesgerichtshof zur Kontrolle des Gaspreises nach Tarifierhöhung
- 11 Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts
- 12 Europäischer Gerichtshof zu interkommunaler Kooperation ohne Wettbewerb
- 13 Hundesteuer und Existenzminimum
- 14 Leitfaden für kleine ÖPP-Projekte
- 15 Oberlandesgericht Frankfurt zur Senkung der Wasserpreise
- 16 Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage 2009
- 17 Internationaler Vergleich der Steuersysteme
- 18 Kassenstatistik bundesweit 1. bis 3. Quartal 2008
- 19 Pressemitteilung: Kommunale Investitionen besser als Steuergeschenke

### Schule, Kultur und Sport

- 20 Flexibles Ganztagsangebot in Halle/Westfalen
- 21 Kooperationsvereinbarung von Kommunen und organisiertem Sport
- 22 Reform der Lehrerausbildung in NRW
- 23 Information über Anträge zu neuen Ganztagssschulen
- 24 Verfahren bei so genannten Führungsämtern auf Zeit
- 25 Urheberrecht und Fotokopien an Schulen
- 26 Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 27 Datenbank zum Projekt „Haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen“

- 28 Memorandum für familiengerechte Kommunen
- 29 Pressemitteilung: Leistungsfähigkeit der Familiennetze stärken
- 30 Qualifizierung für Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen
- 31 Neues Spenden-Siegel-Bulletin
- 32 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Elternbeitragsrecht

### Wirtschaft und Verkehr

- 33 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ALG II-Beziehende
- 34 Bericht zur LKW-Maut
- 35 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und Straßenreinigung
- 36 EU-Bericht zur europäischen Regionalpolitik
- 37 Kommunen als Träger des Einheitlichen Ansprechpartners
- 38 Pressemitteilung: Land entscheidet über Einheitlichen Ansprechpartner in NRW

### Bauen und Vergabe

- 39 Richtlinien für Planungswettbewerbe
- 40 Landeswettbewerb zu beispielhaften Kleingartenanlagen
- 41 Vergabe und kommunale Grundstücksgeschäfte
- 42 Dynamisierung der Einkommensgrenzen beim Wohnraumförderungsgesetz
- 43 Novelle des Vergaberechts verzögert sich
- 44 OLG Brandenburg zum Streitwert bei einer Baukonzession

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 45 BUND NRW und Regenwassergebühr
- 46 Bundesfinanzministerium zum tauschähnlichen Umsatz
- 47 Bundesgerichtshof zum Notleitungsrecht für Abwasser
- 48 Bundesverwaltungsgericht zum Begriff der privaten Haushalte
- 49 Mustersatzung zu § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW
- 50 Oberverwaltungsgericht Saarlouis zur Verteilung von Papiertonnen
- 51 Umsatzsteuerliche Behandlung von Wasserhausanschlüssen
- 52 Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Landeswassergesetz NRW

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

## Fortbildung des StGB NRW 2009

06.05.2009	Seminar „Öffentliche und regionale Gestaltung des Güterverkehrs“ in Düsseldorf
23.09.2009	Fachseminar „Soziales“ in Münster
05.11.2009	Fachseminar „Wirtschaftswege“ in Münster

## Verband Intern

### 1 Regierungspräsidium Düsseldorf sucht AG-Leiterinnen und AG-Leiter

Das Regierungspräsidium Düsseldorf sucht dringend AG-Leiterinnen und AG-Leiter und bittet uns, Ihnen nachfolgendes Schreiben weiterzuleiten. Vielleicht finden sich auf diesem Wege Interessierte!

„Liebe Kolleginnen und Kollegen des höheren Dienstes,

die juristischen Referendarinnen / Referendare werden während des Vorbereitungsdienstes für die Dauer von drei Monaten zur Ausbildung einer Verwaltungsbehörde zugewiesen.

Begleitend zu der Ausbildung in der Praxis sind von der Bezirksregierung Arbeitsgemeinschaften (Öffentliches Recht I) einzurichten. Diese Arbeitsgemeinschaften werden in der Regel von zwei Beamtinnen/Beamten des höheren Dienstes durchgeführt, sie können aber auch von einer/einem Beamtin/Beamten des höheren Dienstes durchgeführt werden.

Vorgesehen sind zehn Arbeitsgemeinschaftstage zu je sechs Unterrichtsstunden à 60 Minuten, die in der Regel in wöchentlichen Abständen stattfinden, und zwei Klausurtermine zu je fünf Stunden.

Je Unterrichtsstunde wird eine Vergütung von derzeit 32,00 Euro gezahlt. Die Korrektur der Klausurarbeiten wird ebenfalls, gestaffelt nach der Anzahl der Arbeiten, vergütet.

Um weiterhin den Ausbildungsauftrag für die juristischen Referendarinnen und Referendare gewährleisten zu können, suche ich weitere Beamtinnen/Beamte des höheren Dienstes für die Erteilung des Unterrichts für die Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I mit den folgenden Unterrichtsinhalten: Kommunalrecht, Baurecht, Staatsrecht, Öffentliches Dienstrecht, Straßen- und Wegerecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht.

Sollten Sie an der Leitung einer Arbeitsgemeinschaft interessiert sein, rufen Sie bitte Herrn Hamacher 0211/475-2116 an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Hörnle“

Az.: G/1

### 2 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Am 20. November 2008 fand in Menden die 2. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW für den Regierungsbezirk Arnsberg im Jahr 2008 statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, begrüßte neben rd. 220 Teilnehmern den gastgebenden Bürgermeister Düppe, den Regierungspräsidenten Diegel, den Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Schäfer, Stadt Bergkamen und den Bürgermeister der Stadt Soest, Herrn Dr. Ruthemeyer, den er zur Wahl des Vizepräsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW beglückwünschte. Darüber hinaus begrüßte er den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Heß, Stadt Finnentrop und aus der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW, Herrn Beigeordneten Hamacher und Herrn Hauptreferenten Gerbrand. Schließlich begrüßte der Vorsitzende Herrn Dr. Toggler von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW. Bürgermeister Düppe stellte sodann die Stadt Menden vor.

In seinem Grußwort ging Regierungspräsident Diegel auf das Sparkassengesetz ein. Als positiv hob er hervor, dass es keine Blockadehaltung der Landesregierung gegeben habe. Diegel ging zudem auf die Finanzsituation der Kommunen und in diesem Zusammenhang auf sog. Derivate ein. Er hob hervor, dass die Kommunen mit Derivaten besonders vorsichtig umgehen sollten. Es hätte bereits einzelne Kommunen gegeben, die sich mit Derivaten verspekuliert hätten. Die Bezirksregierung verstehe sich insoweit als Dienstleister und Problemlöser. Vor diesem Hintergrund sei auch die aktuelle Umfrage der Bezirksregierung Arnsberg zu verstehen. Man habe hierdurch Klarheit bezüglich der Ausgabenseite der Kommunen bekommen wollen. Der Regierungspräsident informierte schließlich zur Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Die Ausgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe würden für die heimischen Kreise und damit auch für die kreisangehörigen Gemeinden eine große Belastung darstellen. Der Verbandsetat liege 2008 bei 2,3 Mrd. Euro. Hiervon würden knapp 1,5 Mrd. Euro von Seiten der Kommunen und Kreise über die Landschaftsverbandsumlage aufgebracht. Hierzu müssten die kreisfreien Städte und die Kreise im Regierungsbezirk Arnsberg knapp 46 % (rd. 670 Mio. Euro) tragen. Bei gleichem Hebsatz von 14,6 % würde die Landschaftsverbandsumlage 2009 allein wegen gestiegener Umlagegrundlagen um 52 Mio. Euro steigen. Davon entfielen 24 Mio. auf den Regierungsbezirk Arnsberg. Bei dem zur Zeit noch diskutierten Umlagehebesatz von 15,8 % würde der LWL Mehreinnahmen von fast 180 Mio. Euro erzielen, davon wären über 80 Mio. von den Gemeinden und Kreisen im Regierungsbezirk aufzubringen.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Über „Aktuelles aus der Verbandsarbeit“ informierte Claus Hamacher aus der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Zunächst ging er – anknüpfend an die Ausführungen von Regierungspräsident Diegel – auf das Sparkassengesetz NRW ein. Dieses sei bereits seit 2 Jahren Gegenstand der Diskussion. Ziel des Sparkassengesetzes sei es, die Sparkassen als Dienstleister zu stärken. Es gäbe allerdings unterschiedliche Auffassungen, wie dieses Ziel erreicht werden könne. Als wesentliche Inhalte des neuen Sparkassengesetzes nannte Hamacher die fakultative Ausweisung von Trägerkapital, die Ausweitung der Möglichkeit der Verwendung der Ausschüttung von Sparkassenkapital, die Klarstellung des Eigentümerstatus der Kommunen und die entschärfte gesetzlich verordnete Verbundzusammenarbeit zwischen Sparkassen und WestLB. Zusammenfassend sei festzustellen, dass das aktuelle Sparkassengesetz den Wünschen und Anregungen der kommunalen Seite in weiten Teilen entspreche. Hamacher informierte sodann über die Finanzmarktkrise und über die möglichen Auswirkungen für die Städte und Gemeinden. Die Finanzmarktkrise bremse die Konjunktur, dies könne sich nachteilhaft insbesondere auf die Gewerbesteuererinnahmen auswirken. Wenn die Arbeitslosenzahlen steigen, seien zudem höhere Soziallasten zu erwarten. Der Beigeordnete informierte ferner über die November-Steuerschätzung. Danach seien im Jahr 2009 leichte Steuerrückgänge zu erwarten. Das Ergebnis liege allerdings immer noch deutlich über der Steuerschätzung aus dem Mai 2008. Dieses Ergebnis überrasche, da es nicht zusammenpasse mit den möglichen Folgen der Finanzmarktkrise. Er empfahl, mit den aktuellen Steuerschätzungen eher sehr zurückhaltend umzugehen. Hamacher informierte schließlich über den kommunalen Finanzbericht des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Er wies darauf hin, dass der Bericht zu einem Zeitpunkt erstellt worden sei, als sich die Auswirkungen der Finanzmarktkrise noch nicht deutlich gezeigt hätten. Es gebe Kommunen, die Konsolidierung betrieben hätten. Durch die Umstellung auf das NKF gebe es allerdings weniger Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befänden. Diese Kommunen könnten den Ausgleich noch 2 bis 5 Jahre aus der Ausgleichsrücklage realisieren, dann würden viele wieder ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen.

Sodann informierte Hauptreferent Gerbrand aus der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes über die aktuellen Entwicklungen zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern. Er forderte die vollständige Weiterleitung der Bundesmittel zum Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige. Eltern würden mit steigender Tendenz längere Betreuungszeiten für ihre Kinder wählen, zudem würden die Kommunen nach dem neuen Kinderförderungsgesetz in noch stärkerem Umfang verpflichtet, Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen. Diese Anforderungen führten bereits aktuell zu einer deutlichen Kostensteigerung im laufenden Kindergartenjahr. Um die bundesgesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, würden die Kommunen zwingend eine ausreichende Finanzausstattung benötigen. Das Land Nordrhein-Westfalen müsse die Betriebskostenmittel des Bundes in Höhe von rd. 22 Millionen Euro ungeschmälert an die Kommunen weiterleiten. Anschließend stellte Gerbrand die Position des Verbandes zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum

dar. Die derzeitige Förderung des Landes für die Breitbandversorgung im ländlichen Raum sei unzureichend. Es gehe darum, die bestehenden Lücken der Breitbandversorgung zügig zu schließen, da die Breitbandversorgung ein wichtiger Standortfaktor sei. Zu beachten sei zudem, dass die Leitungen immer größere Datenmengen bewältigen müssten. Gerbrand ging schließlich auf eine Clearing-Stelle ein, die technische Fragen zur Breitbandversorgung beantworten könne.

Dr. Togler von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW informierte sodann über ein integrales Konzept zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Grundstücksentwässerungsanlagen für die kreisangehörigen Kommunen im Rheinisch-Bergischen-Kreis. In diesem Zusammenhang ging er zunächst auf das novellierte Landeswassergesetz ein. Aus § 61 Abs. 4 Landeswassergesetz ergebe sich, dass bei bestehenden Abwasseranlagen eine Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei Änderung oder spätestens bis zum 31.12.2015 bestehe. Das Projekt im Rheinisch-Bergischen-Kreis sei im Juni 2006 gestartet und würde im Herbst 2008 fertig gestellt. Es sei mit Mitteln des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert worden. Ausgangslage sei gewesen, dass die Grundstückseigentümer die gesetzlichen Vorgaben nicht kennen würden. Zudem seien die Grundstückseigentümer mit der Thematik Dichtheitsprüfung/Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen überfordert. Es bestehe das Problem, dass die Unkenntnis der Grundstückseigentümer von unseriösen Firmen ausgenutzt werde. Auch bei Neubau von Entwässerungsanlagen würden teilweise Fehler gemacht. Prävention fände nicht statt. In dem Projekt sollten alle an dem Prozess beteiligten Personen, Firmen und Institutionen auf die Anforderungen vorbereitet werden. Im Rheinisch-Bergischen-Kreis seien die Bürgerinnen und Bürger gezielt informiert worden. Darüber hinaus sei ein Anforderungskatalog für Sachkundige erstellt worden. Zukünftig dürften Dichtheitsprüfungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben im Rheinisch-Bergischen-Kreis nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die die aufgestellten Anforderungen erfüllen könnten. Dies sei in den Entwässerungssatzungen festgelegt worden. Die Kreishandwerkerschaft halte im Internet eine Liste von Firmen vor, die die Anforderungen erfüllen. Alternativ könne jeder Grundstückseigentümer die Anforderungen selbst überprüfen. Im Rahmen des Projektes seien die örtlichen Firmen geschult worden. Darüber hinaus sei eine Prioritätenliste erstellt worden.

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Januar 2009

### **3 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Der Vorsitzende der AG Düsseldorf, Bürgermeister Moor- mann aus Kaarst begrüßte am 19.11.2008 die ca. 150 Teilnehmer. Bürgermeister Dr. Landscheidt von der gastgebenden Stadt Kamp-Lintfort stellte in einem informativen Vortrag die Geschichte und Gegenwart der Stadt dar. Dabei spannte er den Bogen von dem historischen Bergbau bis hin zur Gegenwart mit den Hochtechnologiebetrieben. Auch wies er auf die kommunale Zusammenar-

beit im Bereich der Wirtschaftsförderung mit den benachbarten Kommunen Moers, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn hin.

Beigeordneter Claus Hamacher berichtete über Aktuelles aus der Verbandsarbeit in Düsseldorf.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßte, dass die NRW-Landesregierung den kommunalen Finanzausgleich kritisch überprüft. Dabei müsse vor allem der vertikale Finanzausgleich verbessert, also die insgesamt den Kommunen zur Verfügung stehende Finanzmasse aufgestockt werden. Derzeit sei der Finanzausgleich insgesamt nicht ausreichend dotiert. Dies zeige die trotz gestiegener Steuereinnahmen weiterhin prekäre Finanzsituation vieler NRW-Kommunen. Folge der seit Jahren wachsenden Ausgabenverpflichtungen sei ein immer höherer Schuldenberg bei vielen Städten und Gemeinden. Allein die Kassenkredite – sozusagen die Überziehungskredite der Kommunen – seien in den zurückliegenden Jahren auf einen neuen Rekordwert von 13,7 Mrd. Euro gestiegen.

Des Weiteren bedürfe der horizontale Finanzausgleich – die Verteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmasse auf die einzelnen Kommunen – einer Reform. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sei es nicht akzeptabel, dass die Einwohner einer Gemeinde mit steigender Gemeindegröße im Finanzausgleich stärker gewichtet werden. Eine solche progressive Berücksichtigung der Einwohnerzahl bilde den Aufgabenbestand der Gemeinden nicht zutreffend ab. Zudem dürften bei steigender Einwohnerzahl die Kosten der Kernverwaltung pro Kopf unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sogar günstiger werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich daher – so Hamacher – in den weiteren Beratungen für eine gleiche Gewichtung aller Einwohner im Finanzausgleich ein. „Schließlich fordern die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Berücksichtigung der Gemeindefläche bei der Verteilung der Finanzmasse. Es gibt zahlreiche Aufgabenfelder, die im ländlichen Raum aufgrund geringer Einwohnerdichte und großräumiger Flächen im Verhältnis zu den Ballungsräumen erhebliche zusätzliche Kosten verursachen.“ Etliche Bundesländer arbeiteten im Finanzausgleich mit einem Flächenansatz. Hier gelte es, auch in NRW eine ähnliche Regelung einzuführen, um einen sachgerechten Finanzausgleich in der kommunalen Familie zu gewährleisten.

Hauptreferent Gerbrand forderte in seinem Vortrag für den Verband die vollständige Weiterleitung der Bundesmittel zum Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige.

Eltern wählen mit steigender Tendenz längere Betreuungszeiten für ihre Kinder, zudem werden die Kommunen nach dem neuen Kinderförderungsgesetz in noch stärkerem Umfang verpflichtet, Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen. Diese Anforderungen führen bereits aktuell zu einer deutlichen Kostensteigerung im laufenden Kindergartenjahr. Um die bundesgesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, benötigen die Kommunen zwingend eine ausreichende Finanzausstattung. Das Land Nordrhein-

Westfalen müsse die Betriebskostenmittel des Bundes in Höhe von rd. 22 Millionen € ungeschmälert an die Kommunen weiterleiten. Offenbar habe die Landesregierung bislang die Absicht, den Verteilungsweg über das Gemeindefinanzierungsgesetz zu wählen, so dass es nur zu einer Weiterleitung der Gelder in Höhe von 23%, also rund 5 Millionen €, komme.

Die nächste Sitzung soll voraussichtlich im Mai in Wülfrath stattfinden. Eine Einladung ergeht aber noch.

Az.: II/1 01-25

Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **4 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln**

Am 11.12.2008 fand in Lindlar die 70. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Maubach aus Odenthal, begrüßte neben den rund 150 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Bürgermeister Dr. Tebroke von der gastgebenden Gemeinde Lindlar, Regierungspräsident Lindlar, Bezirksregierung Köln, Vorstandsvorsitzenden Wüerst, Kreissparkasse Köln, sowie Beigeordneten Keller, Beigeordneten Hamacher und Hauptreferent Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Bürgermeister Dr. Tebroke stellte sodann die Gemeinde Lindlar vor und thematisierte dabei insbesondere die Haushaltssituation, die interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Engelskirchen und die im Jahr 2009 anstehende 900-Jahr-Feier der Gemeinde Lindlar. Er stellte auch besondere Finanzbedarfe von Flächengemeinden dar und bekräftigte die Position des StGB NRW in der lfd. Diskussion zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, die Finanzausstattung des kreisangehörigen Raums insgesamt zu verbessern.

Regierungspräsident Lindlar erläuterte die Entwicklung der Kommunalhaushalte im Regierungsbezirk Köln. Er dankte für die Einladung und die gute Gelegenheit, die Sicht der Bezirksregierung zu den aktuellen kommunalen Problemen aufzuzeigen. Die Wirtschaftskrise bedeute eine Gefahr für die Haushaltskonsolidierung, spätestens im Jahr 2010 seien deutliche Einbrüche bei den Kommunalfinanzen zu befürchten. Zwar gehe die Anzahl der Nothaushaltskommunen und Haushaltssicherungskommunen im Regierungsbezirk derzeit zurück. Die Zahlen täuschten jedoch, da die verbesserte Haushaltssituation nicht selten auf die Umstellung auf das NKF und die Möglichkeit des Haushaltsausgleichs durch Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage zurückzuführen sei. Besorgniserregend seien nach wie vor die Entwicklung der Kassenkredite und die drohende Überschuldung einzelner Städte und Gemeinden. Es sei zu befürchten, dass etliche Kommunen dem Beispiel der Stadt Oberhausen, welche bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz überschuldet ist, folgen werden. Aus dem Regierungsbezirk sei die Stadt Würselen die erste Kommune, der die Überschuldung bereits im nächsten Jahr drohe. Die kommunalaufsichtliche Behandlung wird sich am Beispiel Oberhausen orientieren. Hier seien von der Bezirksregierung Düsseldorf deutliche Signale gesendet wor-

den. Regierungspräsident Lindlar appellierte an die Kommunen, vor allem auf der Aufwandseite zu konsolidieren und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zur Haushaltskonsolidierung zu nutzen. Abschließend ging er auf den Ausbau der Ganztagschule ein und gab einen Ausblick auf die Regionale 2010 im Kölner Umfeld. Voraussetzung für die Teilnahme sei die Leistungsfähigkeit hinsichtlich des kommunalen Eigenanteils.

In einer sich anschließenden Diskussion wurde aus dem Plenum darauf aufmerksam gemacht, dass die Kritik an der Haushaltswirtschaft der Kommunen nicht die von Land und Bund zu verantwortenden Aufgabenzuwächse ausblenden dürfe. Vor allem in den Bereichen Soziales, Kinder und Jugendhilfe werden den Kommunen ständig neue Aufgaben aufgebürdet.

Sodann referierte Beigeordneter Keller über den Klimaschutz in Städten und Gemeinden. Er ging dabei insbesondere auf den gesetzlichen Rahmen, das Potential für die energetische Sanierung, die Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen und die finanzielle Ausgangslage ein. Problematisch sei, dass die Förderprogramme die Problemlage nur unzureichend abbildeten und die Programme auch vielfach mehrfach überzeichnet seien. Ein kleiner Erfolg für die Verbandsarbeit sei eine Aufstockung des Investitionspaktes im Zuge des Konjunkturpaktes der Bundesregierung. Abschließend ging er auf die Bemühungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Städte und Gemeinden ein.

Vorstandsvorsitzender Wüerst, Kreissparkasse Köln, erläuterte die Hintergründe der Finanzmarktkrise und die Auswirkungen auf die Kommunen und die Sparkassen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landesbanken äußerte er die Einschätzung, dass derzeit ein hoher Preis dafür gezahlt werden müsse, dass es nicht gelungen sei, in den letzten 15 bis 20 Jahren die Landesbankenlandschaft zu konsolidieren. Insgesamt sei problematisch, dass der Finanzmarktstabilisierungsfonds derzeit noch nicht funktioniere. Es dauere nach wie vor zu lange, bis Geld fließt. Auch der Interbankenmarkt funktioniere noch nicht im erforderlichen Umfang. Problematisch seien derzeit vor allem Großfinanzierungen. Das Sparkassengeschäftsmodell erlebe derzeit wieder eine Renaissance wegen der geringeren Abhängigkeit von internationalen Märkten. Diese Entwicklung habe auch nochmals zu einer Veränderung am Sparkassengesetzentwurf geführt.

Abschließend referierte Beigeordneter Hamacher über Aktuelles aus Düsseldorf. Dabei ging er auf die Erfolge der Verbandsarbeit aus dem letzten halben Jahr ein. So sei es gelungen, am Sparkassengesetzentwurf noch wichtige Veränderungen durchzusetzen. Ein weiterer großer Erfolg sei die gesetzliche Absicherung des steuerlichen Querverbundes im Jahressteuergesetz 2009, das noch im Dezember verabschiedet werden wird. Sodann ging er auf das Lenk-Gutachten zu der Beteiligung der Kommunen an den Solidarlasten und die ifo-Kommission zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen ein. Bei dem vertikalen Finanzaus-

gleich sei zu beobachten, dass die Kommunen in NRW in den letzten 20 Jahren im Durchschnitt negative Finanzierungssalden in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro jährlich hatten. Dies belege die strukturelle Unterfinanzierung der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen. Ein Schwerpunkt der Auseinandersetzung mit dem Land wird sein, die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt zu verbessern. Sodann erläuterte Beigeordneter Hamacher noch die Folgen der Finanzmarktkrise auf die Kommunen.

Nach einem intensiven Erfahrungsaustausch zu den Vorträgen, insbesondere zu der Zuschussgewährung für die energetische Sanierung von Rathäusern und zum Ausschüttungsverhalten der Sparkassen infolge der Finanzmarktkrise und der Zinsentwicklung bei den Kassenkrediten, beendete Bürgermeister Maubach gegen 13.00 Uhr die Tagung. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Frühjahr 2009 stattfinden.

Die Vorträge von Beigeordneten Keller, Beigeordneten Hamacher und Vorstandsvorsitzenden Wüerst sowie Auszüge aus der Medienberichterstattung über die Tagung sind für StGB NRW-Mitglieder im Intranet unter Fachausschüsse/Arbeitsgemeinschaften/AG Köln abrufbar.

Az.: IV/1 0125

Mitt. StGB NRW Januar 2009

---

## Recht und Verfassung

### 5 Änderung der Kommunalwahlordnung

Mit der 8. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 11. November 2008 hat das Innenministerium NRW die kommunalwahlrechtlichen Regelungen an die mit der Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen verbundenen Erfordernisse angepasst. Eingefügt wurde insbesondere ein XIII. Abschnitt „gleichzeitige Durchführung mit Parlamentswahlen“, der Regelungen zur gemeinsamen Durchführung der Wahlen enthält. Die §§ 85 ff. enthalten insbesondere Regelungen zur Gestaltung von Wahlunterlagen, der Stimmbezirke, der Wahlorgane, des Wählerverzeichnisses, zu den Wahlurnen und der Ermittlung des Wahlergebnisses. Die Verordnung ist im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Kommunalwahl 2009, abzurufen.

Az.: I/3 024-100

Mitt. StGB NRW Januar 2009

### 6 Pressemitteilung: Keine Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz

Der NRW-Verfassungsgerichtshof hat mit seinem gestrigen Urteil an seiner bisherigen Rechtsprechung, die Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz abzuschaffen, festgehalten. Damit hat er das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb bekräftigt sowie die Einhaltung des Grundsatzes der gleichen Wahl im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit eingefor-

dert. Die Änderung des Verfahrens zur Sitzberechnung im NRW-Kommunalwahlgesetz vom 09.10.2007 hätte bei kleinen Gemeinden eine Sperrklausel von mehr als fünf Prozent bedeutet. „Mit dem Urteil des NRW-Verfassungsgerichtshofes wird sich die Zusammensetzung der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Bezug auf Parteien und Wählergruppen sowie einzelne Ratsmitglieder jedoch kaum verändern“, kommentierte der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Ernst Giesen, heute in Düsseldorf die Entscheidung.

In dem Verfahren hatte die Ökologisch Demokratische Partei (ÖDP) gegen eine Regelung im nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetz geklagt, die ihr in der Praxis Nachteile gebracht hätte. Gemäß dem neu eingeführten Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers werden die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze bei Resten unter 0,5 auf die darunterliegende ganze Zahl abgerundet und bei Resten ab 0,5 auf die darüberliegende ganze Zahl aufgerundet. Dadurch ergibt sich automatisch eine Mindestanforderung an den Stimmenanteil für einen Ratssitz, der je nach Größe des Rates unterschiedlich ist (Kleiner Rat = größerer Mindeststimmenanteil, großer Rat = kleinerer Mindeststimmenanteil).

Zusätzlich legte das Kommunalwahlgesetz fest, dass Parteien oder Wählergruppen mit allzu geringem Stimmenanteil gar keinen Ratssitz erhalten sollen. Dies wäre dann der Fall, wenn der Stimmenanteil nicht für einen ganzen Ratssitz (Faktor 1,0) ausreicht (Beispiel: 20 Ratssitze für 100 Prozent der Stimmen = 1 Ratssitz für 5 Prozent der Stimmen). Diese Regelung hat der Verfassungsgerichtshof nun für unwirksam erklärt. Eine drohende Funktionsunfähigkeit der kommunalen Räte – so das Gericht – sei derzeit nicht zu erkennen.

Az.: I Mitt. StGB NRW Januar 2009

## **7 Festsetzung des Wahltages für die Kommunalwahlen 2009**

Nachdem der Bundesinnenminister den Wahltag für die Europawahl auf den 07. Juni 2009 festgelegt hat, hat nunmehr auch der Innenminister des Landes NRW mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 2008 den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen sowie die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte auf den 07. Juni 2009 festgesetzt. Die Wahlausschreibung kann im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Kommunalwahl 2009 heruntergeladen werden.

Az.: I/3 024-100 Mitt. StGB NRW Januar 2009

## **8 Feuerschutzsteuer 2009**

Im Rahmen der Föderalismusreform II ist beabsichtigt, die Ertragshoheit und Verwaltungskompetenz bei Versicherungs- und Feuerschutzsteuern zugunsten des Bundes zu verändern. Die Innenministerkonferenz hat sich auf ihrer Sitzung am 21.11.2008 zwar für die beabsichtigte Zusammenführung ausgesprochen, jedoch mit Blick auf

die Sonderrolle der Feuerschutzsteuer für den Erhalt dieser Steuer als Landessteuer zur zweckgebundenen Finanzierung der Aufgaben des Brandschutzes ausgesprochen. Über den weiteren Stand der Beratungen wird zeitnah unterrichtet.

Az.: I 133-02

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## **9 Kommunalrelevante IMK-Beschlüsse der Herbstsitzung**

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben mit Beteiligung von Bundesinnenminister Schäuble vom 19. bis 21. November 2008 in Potsdam getagt. Auf der 187. Sitzung der Innenministerkonferenz wurden eine Reihe von kommunalrelevanten Themen behandelt. Hervorzuheben ist der IMK-Beschluss zum TOP 17, der – entsprechend der vom DStGB vorgebrachten Position – für den Erhalt und die Zweckbindung der Feuerschutzsteuer zur Finanzierung des Brandschutzes eintritt. (s.u. zu dem TOP „Sicherung der Finanzierungsgrundlagen für den Feuerschutz“ und zum Sachstand sowie zu der DStGB-Position hierzu DStGB-Aktuell 4008-05 vom 2. Oktober 2008). Die IMK-Beschlüsse stehen im Internet unter <http://www.imk2008.brandenburg.de> zur Verfügung.

Aus der Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse dieser IMK-Sitzung seien die nachfolgenden IMK-Beschlüsse zitiert:

*Zu TOP 3. Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf Ballungsräumen*

*Beschluss:*

1. Die IMK empfiehlt angesichts der Bewertungen und Empfehlungen im Beschluss des AK II vom 16./17.10.08 eine Überprüfung der Aus- und Fortbildungskonzeptionen zur Früherkennung von kriminalitäts- und kindeswohlrisikanten Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der von der AG benannten Schulungsunterlagen und Handreichungen. Sie bittet ihren Vorsitzenden, gegenüber der KMK und der JFMK die polizeilichen Ansätze zur Früherkennung von kriminalitäts- und kindeswohlrisikanten Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen aufzuzeigen und anzuregen, auch die dort vorhandenen Konzepte zu prüfen und die Entwicklung einer gemeinsamen Handreichung vorzuschlagen.
2. Sie bekräftigt die Notwendigkeit, Präventionsmaßnahmen verstärkt zu evaluieren und hierbei durch geeignete Maßnahmen eine Abstimmung zwischen den Innenressorts sicherzustellen.
3. Die IMK hält es für geboten, durch die zuständigen Ressorts und Medienverbände eine gemeinsame Konzeption zur Stärkung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen sowie an deren Erziehung beteiligten Personen zu entwickeln und umzusetzen. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, gegenüber der KMK, der JuMiKo, der JFMK und der ASMK anzuregen, unter Einbindung der Medienverbände in einer Arbeitsgruppe

die fachlichen Kompetenzen und Ressourcen zu bündeln, um eine entsprechende Konzeption zu erarbeiten.

4. Sie sieht mit Blick auf den gebotenen ressortübergreifenden Austausch von Daten kriminalitätsriskantem Verhalten und damit verbundener Kindeswohlgefährdung die Notwendigkeit ausreichender rechtlicher Grundlagen. Sie verweist auf den gemeinsamen Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder zum Kinderschutz vom 12.06.08, wonach zum Zweck eines „reibungslosen Austausches personenbezogener Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten zwischen den zuständigen Melde- und Sozialbehörden, aber auch der Polizei, Justiz sowie Schule zum Schutz gefährdeter Kinder in überforderten Familien“, eine bundeseinheitliche Befugnisnorm vorgeschlagen wird. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, gegenüber der KMK, der JuMiKo, der JFMK und der ASMK anzuregen, die bundesrechtlichen Regelungen zum Austausch von Daten bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung aufgrund kriminalitätsriskanten Verhaltens zu prüfen und erforderliche Änderungen zu initiieren.
5. Sie begrüßt die Erfassung und Auswertbarkeit der Gruppe der Mehrfachtäter sowie die Erfassung von weiteren Tatmitteln, insbesondere Messern, in der PKS. Sofern Länder die Erprobung der Praxistauglichkeit der Erfassung des Migrationshintergrundes planen, ist auf eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu achten. Zum Merkmal „Migrationshintergrund“ wird auf den Beschluss der Konferenz der für Integrationsfragen zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder zu TOP 3 vom 30.09.2008 verwiesen.
6. Die IMK hält die Überprüfung der Wirksamkeit der Verfügungen und der Rahmenbedingungen des jugendstrafrechtlichen Verfahrens und der Jugendhilfe, insbesondere für junge Mehrfachtäter für wünschenswert. Sie bittet ihren Vorsitzenden, gegenüber der JuMiKo und der JFMK eine Prüfung anzuregen.
7. Sie sieht die Entwicklung wissenschaftlich fundierter Prognosen zu künftigen Kriminalitätsentwicklungen als sinnvolles Unterstützungsinstrument für die Erstellung strategischer, insbesondere auch ressortübergreifender Handlungskonzepte. Sie begrüßt die beabsichtigte Initiierung einer Studie zu möglichen Entwicklungen im Bereich der Jugendkriminalität, insbesondere der Jugendgewaltkriminalität, unter Beteiligung des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung und bittet den AK II, diese der IMK bis zur Herbstsituation 2009 vorzulegen.
8. Die IMK hält die Übergabe des Datenpools aus der PKS-Sonderauswertung an die DHPol und eine Bereitstellung für Anfragen von Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen für sachgerecht.

Protokollnotiz BE und ST: Die bloße Erfassung des Migrationshintergrundes ist nach den Erfahrungen in einigen Ländern und nach kriminologischen Studien nicht aussagefähig.

#### *Zu TOP 6. Registergestützter Zensus 2010/2011*

##### *Beschluss:*

1. Die IMK bittet den Bundesminister des Innern, im Interesse einer erfolgreichen Durchführung des Zensus 2011 dafür Sorge zu tragen,
  - dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zensusanordnungsgesetz baldmöglichst vorgelegt wird, um das Gesetzgebungsverfahren förmlich einzuleiten, die materiellen und Verfahrensregelungen im Zensusanordnungsgesetz und in untergesetzlichen Normen vorgesehen werden, die notwendig sind, um für Bund, Länder und Gemeinden einheitlich ermittelte und somit vergleichbare Einwohnerzahlen zu gewinnen, und
  - eine hauptamtlich wahrgenommene Projektleitung sichergestellt ist.
2. Die IMK bittet den BMI und ihren Vorsitzenden, möglichst rasch eine unabhängige Kostenkalkulation durch die Rechnungshöfe von Bund und Ländern zu veranlassen, damit eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes erreicht werden kann.

##### *Protokollnotiz BMI:*

1. Das BMI hat die Absicht, den Entwurf für ein Zensusgesetz 2011 in Kürze in das Kabinett einzubringen.
2. Der Bund kann nur in Ausnahmefällen wegen eines besonderen Bedürfnisses für eine bundeseinheitliche Regelung Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln.
3. Nach der finanzverfassungsrechtlichen Lastenverteilung sowie § 20 Bundesstatistikgesetz haben Bund und Länder jeweils die Kosten der auf sie entfallenden Ausgaben selbst zu tragen. Die Kenntnis der Kostenkalkulation und der Kalkulationsgrundlagen sowie die Abschätzbarkeit der Risiken sind Voraussetzungen für die weitere Diskussion.
4. Eine hauptamtliche Projektleitung wird durch das Statistische Bundesamt gewährleistet.

#### *Zu TOP 11. Anhebung der pauschalen Steuerfreibeträge für kommunale Mandatsträger*

##### *Beschluss:*

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder sprechen sich dafür aus, die pauschalen Steuerfreibeträge für kommunale Mandatsträger ab dem 01.01.2009 um 25 % anzuheben.
2. Der Vorsitzende der IMK wird gebeten den Beschluss dem Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz zu übermitteln.

#### *Zu TOP 13. Bevölkerungsschutz; Lenkungsgruppe der ARD/ ZDF-Friedenskommission; Entwurf einer Regelung über die Nutzung von SatWaS*

#### Beschluss:

Die IMK stimmt dem seitens des Bundesministerium des Innern vorgelegten Entwurf (Stand: Mai 08) der „Vereinbarung der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder und der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten sowie des DeutschlandRadio über amtliche Gefahrendurchsagen und Gefahrenmitteilungen über das Satellitengestützte Warnsystem des Bundes (SatWaS) zur Warnung und Information der Bevölkerung bei vorliegenden oder drohenden Gefahren bei Katastrophen und im Verteidigungsfall sowie bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ (freigegeben) zu. Ländereigene Strukturen der Informationsübermittlung bleiben unberührt.

#### Zu TOP 15. Herausforderungen an Fortbildung im öffentlichen Dienst

#### Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Beschluss des AK VI vom 1./2. Oktober 2008, TOP 2, sowie den Bericht „Herausforderungen an Fortbildung im öffentlichen Dienst“ (Stand: 01.10.2008) (freigegeben) zur Kenntnis. Die IMK macht sich diesen Bericht als Positionspapier zu Eigen. Das Positionspapier entwickelt die von der IMK im November 1996 beschlossenen und weiterhin geltenden „Perspektiven der dienstlichen Fortbildung“ zukunfts-fähig fort.
2. Die IMK sieht in dem Positionspapier eine geeignete Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der dienstlichen Fortbildung als wesentlichen Bestandteil eines modernen Personalmanagements im öffentlichen Dienst. Angesichts zunehmender dynamischer Veränderungen der gesellschaftlichen Anforderungen an die Verwaltung unterstreicht sie den Stellenwert lebenslangen Lernens der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Einer systematischen und bedarfsorientierten Fortbildung kommt daher im Rahmen der Personalentwicklung jedes Beschäftigten entsprechende Bedeutung zu. Hinsichtlich der Bedeutung der Fortbildung für die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Verwaltungen betont die IMK die Verpflichtung aller Bediensteten zur Fortbildung.
3. Die IMK unterstreicht die Notwendigkeit der Einbindung der dienstlichen Fortbildung in die Verwaltungsmodernisierungsprozesse der Länder einschließlich der Organisationsentwicklung der Verwaltungen und der Einführung von eGovernment, sowie die Begleitung von Umstrukturierungsprozessen durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen. Zudem muss die Governance-Kompetenz für staatliches Handeln auf nationaler und internationaler Ebene gefördert sowie die Kompetenz für internationales, insbesondere europäisches Verwaltungshandeln gestärkt werden.
4. Im Zuge der Fortentwicklung des Dienstrechts in den Ländern soll der gestiegenen Bedeutung einer adäquaten Fortbildung im Laufbahnrecht durch entsprechende Regelungen Rechnung getragen werden.

5. Die IMK spricht sich ferner dafür aus, im Rahmen der hauswirtschaftlichen Möglichkeiten der Länder eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine moderne und effiziente dienstliche Fortbildung herbeizuführen. Hierzu gehört auch die Einführung bzw. Verbesserung eines Qualitätsmanagements und die Schaffung bzw. Weiterentwicklung einer lernfördernden Verwaltungskultur. Notwendig ist eine Kultur des lebenslangen Lernens, zu der ausdrücklich ermutigt wird und für die auch die notwendigen Voraussetzungen, Angebote und Zeitreserven eingeplant werden müssen.
6. Die IMK betont die Notwendigkeit eines Fortbildungscontrollings für die Effektivität und insbesondere die Effizienz von Fortbildungsmaßnahmen. Sie erachtet daher die Entwicklung von Methoden für ein wirksames Controlling von der Definition von Zielvorgaben bis zu einer Kosten-Nutzen-Betrachtung als wichtigen Beitrag im Rahmen der Fortbildungsarbeit.

#### Protokollnotiz BY und HB:

Bayern und Bremen enthalten sich wegen fehlender Zuständigkeit ihrer Innenverwaltungen für das Dienstrecht.

#### Zu TOP 17. Sicherung der Finanzierungsgrundlagen für den Feuerschutz

#### Beschluss:

Die Innenminister und -senatoren begrüßen die durch die Föderalismusreform II beabsichtigte Zusammenführung von Ertragshoheit und Verwaltungskompetenz im Rahmen der Neuordnung des Steuersystems. Unter Berücksichtigung der auch durch die Kommission aufgezeigten Sonderrolle der Feuerschutzsteuer sprechen sich die Innenminister und -senatoren für den Erhalt dieser Steuer als Ländersteuer zur zweckgebundenen Finanzierung der Aufgaben des Brandschutzes aus.

Der Vorsitzende der IMK wird gebeten, die Vorsitzenden der FMK und der MPK über den Beschluss zu informieren.

Quelle: DStGB-Aktuell 4908-01

Az.: I

Mitt. StGB NRW Januar 2009

---

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

---

### 10 Bundesgerichtshof zur Kontrolle des Gaspreises nach Tariferhöhung

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 19. November 2008 – VIII ZR 138/07 – eine frühere Entscheidung bestätigt, nach der bei Tarifkunden ausschließlich die Erhöhung von Gaspreisen, nicht aber der gesamte Gaspreis einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Geklagt hatte ein Tarifkunde eines kommunalen Gasversorgungsunternehmens. Durch das Urteil werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Gaspreisbildung weiter konturiert. Dadurch wird mehr Rechtssicherheit

sowohl für die kommunalen Gasversorgungsunternehmen als auch für die Kommunen und Bürger, die Kunden der Gasversorgung sind, geschaffen.

Maßgebliche Rechtsfrage war, ob der allgemeine Tarif eines Gasversorgungsunternehmens im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 AVBGasV insgesamt oder, soweit er erhöht worden ist, der gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB unterliegt und welche Anforderungen dabei an das Vorbringen des Gasversorgers zu stellen sind.

Der BGH lässt offen, ob der Kläger die Tarife der Beklagten insgesamt beanstandet oder ob er sich nur gegen die Tarifierhöhungen gewandt hat. In beiden Fällen unterliegen nach Ansicht des Gerichts allein die Tarifierhöhungen einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB, weil sie von dem Versorger auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV einseitig vorgenommen werden. Für eine umfassende gerichtliche Überprüfung allgemeiner Tarife eines Gasversorgers im Sinne von § 10 EnWG 1998 (§ 36 EnWG 2005), § 4 AVBGasV sei dagegen kein Raum (Bestätigung von BGHZ 172, 315). Soweit der Kunde die Tarife bei Abschluss des Liefervertrages oder später akzeptiere, würden sie Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung. Vertragspreise könnten zwar nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einer gerichtlichen Kontrolle in entsprechender Anwendung von § 315 BGB unterliegen, wenn der Anbieter, wie die Beklagte, eine Monopolstellung innehat. Die Analogie zu § 315 BGB würde jedoch bei den allgemeinen Tarifen für Gas der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen, der – anders als für die Strompreise – eine staatliche Prüfung und Genehmigung dieser Tarife wiederholt abgelehnt habe. Der Preissockel, der durch den vertraglich vereinbarten Tarif gebildet werde, sei deshalb auch einer Billigkeitskontrolle durch staatliche Gerichte entzogen.

Die nach § 315 Abs. 1 BGB dem Gasversorger obliegende Darlegung und der von ihm zu führende Beweis dafür, dass die Tarifierhöhungen der Billigkeit entsprechen, bräuchten danach nicht den gesamten Tarif zu umfassen. Die Billigkeit einer Tarifierhöhung sei schlüssig vorgetragen, wenn der Versorger für den maßgeblichen Zeitraum darlege, dass sich seine Bezugskosten entsprechend erhöht haben und nicht durch einen Rückgang sonstiger Kosten der Gasversorgung ganz oder teilweise ausgeglichen worden sind. Dabei müsse er nicht notwendig die absolute Höhe seiner Bezugspreise angeben und die Bezugsverträge mit seinen Lieferanten vorlegen. Es reiche aus, wenn er vortrage, dass und in welchem Umfang sich aufgrund von Preisänderungsklauseln in den Bezugsverträgen seine Bezugspreise erhöht haben; Beweis dafür könne er auch durch Zeugen anbieten.

Ferner könne für die Unbilligkeit einer Tarifierhöhung von Bedeutung sein, ob der Versorger im Verhältnis zu seinem Vorlieferanten Preisanpassungsklauseln und Preissteigerungen akzeptiert habe, die er – auch unter Berücksichtigung des ihm zuzubilligenden unternehmerischen Entscheidungsspielraums – ohne die Möglichkeit einer Weitergabe durch Tarifierhöhung aus betriebswirtschaftlichen Gründen vermieden habe. Dafür, dass dies bei der von der Beklagten angeführten Ölpreisbindung der Fall gewesen ist, gebe es jedoch nach dem Parteivortrag

keine Anhaltspunkte. Unerheblich sei, ob der Versorger die Steigerung der Gasbezugskosten durch zurückgehende Kosten in anderen Unternehmensbereichen außerhalb der Gassparte hätte auffangen können.

Das Urteil des BGH wird im Internet unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) abrufbar sein.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 11 Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts

Der 11. Erfahrungsaustausch „AÖR“ am 19.11.2008 in der Mercatorhalle Duisburg im CityPalais ist konstruktiv verlaufen und war mit rund 40 Teilnehmern – davon zwei Vertreter aus dem Innenministerium – ausgesprochen gut besucht. Im Rahmen der Sitzung wurden nach der Begrüßung von Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen die Wirtschaftsbetriebe AÖR durch Vorstand Dipl.-Ing. Thomas Patermann in einem interessanten Referat vorgestellt. Sodann referierte Rechtsanwältin Susanne Blask, PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf zu EU-Beihilfenrecht und AÖR. In ihrem ausgesprochen informativen Vortrag ging sie insbesondere auf die Grundlagen des EU-Beihilfenrechts, kommunale Bürgschaften, Rechtsfolgen eines Verstoßes und Vermeidung eines Verstoßes gegen EU-Beihilfenrecht, Voraussetzungen der Freistellungsentscheidung und Gemeinschaftsrahmen ein. Im Anschluss daran stellte Dr. Mathias Frölich von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW die Problematik „Arbeitsschutz-Anforderungen rechtssicher umgesetzt“ sehr anschaulich dar (die drei Vorträge sind im Intranet des Verbandes unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts für Mitgliedskommunen abrufbar).

Die Vorträge wurden von einer intensiven Diskussion begleitet, die gezeigt hat, dass insbesondere praktische Fragestellungen über die Auslegung des § 114 a GO und die Kommunalunternehmensverordnung bei der Gründung und Führung der AÖR nach wie vor brisant sind. Sodann wurden insbesondere die Bereiche AÖR und Erschließungsbeitragsrecht sowohl nach BBauG als auch im Abwasserbereich, die Einführung eines Risikomanagements bei der AÖR, die Einführung einer gemeinsamen AÖR sowie die Problematik AÖR und Straßenreinigungsgebühren angesprochen. Interessant waren in diesem Zusammenhang auch Fragestellungen bezüglich der Umwandlung einer GmbH in eine AÖR im Sinne einer Rechtsnachfolge und die direkte Fusion zwischen dem Abwasserbereich einer AÖR mit dem Abwasserbereich einer anderen AÖR. Beide Fallkonstellationen sind rechtlich zurzeit nicht möglich.

Der nächste Erfahrungsaustausch „AÖR“ findet am 1. April 2009 in Troisdorf auf Einladung von stellv. Vorstand Dipl.-Ing. Jansen, Abwasserbetrieb Troisdorf AÖR in Troisdorf statt.

Az.: II/3 810-00

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 12 Europäischer Gerichtshof zu interkommunaler Kooperation ohne Wettbewerb

Für öffentliche Auftraggeber gibt es nur sehr wenige Möglichkeiten, Vergabeverfahren zu vermeiden. Sie dürfen nur ausnahmsweise ihre Tochtergesellschaften oder andere Gemeinden beauftragen, ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen. Der EuGH hat nun in der Sache „Coditel Brabant“ neue Spielräume eröffnet. Er lässt interkommunale Kooperationen ohne europaweiten Wettbewerb zu, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Urteil vom 13.11.2008, C-324/07)

Der EuGH hat klargestellt, dass eine Gemeinde eine interkommunale Gesellschaft ohne Vergabeverfahren beauftragen darf. Die Gesellschaft muss der Kommune nicht allein gehören. Vielmehr reicht eine gemeinsame Kontrolle durch mehrere Gemeinden aus. Private Unternehmen dürfen nicht Gesellschafter sein. Zudem müssen Vertreter der angeschlossenen öffentlichen Stellen die unternehmerischen Entscheidungen treffen.

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der EuGH seine Rechtsprechung zu vergabefreien In-House-Geschäften sowie zur vergaberechtlichen Bewertung interkommunaler Kooperationen noch einmal präzisiert.

Dem Urteil zufolge ist eine Gemeinde nicht daran gehindert, eine Dienstleistungskonzession ohne Ausschreibung an eine interkommunale Genossenschaft zu vergeben, deren Mitglieder sämtlich öffentliche Stellen sind, wenn diese öffentlichen Stellen (gemeinsam) über die Genossenschaft eine Kontrolle ausüben wie über ihre eigenen Dienststellen und die Genossenschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für diese öffentlichen Stellen verrichten.

Der EuGH hat klargestellt, dass hinsichtlich des Kontrollkriteriums eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist. Die Kontrolle muss im Einzelfall wirksam, nicht aber unbedingt individuell ausgeübt werden.

Es ist schließlich zu begrüßen, dass der EuGH klargestellt hat, dass Gebietskörperschaften die Möglichkeit haben müssen, ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben mit eigenen administrativen, technischen und sonstigen Mitteln zu erfüllen, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören. Entgegen der Auffassung der EU-Kommission hat der EuGH damit das Recht der kommunalen Selbstverwaltung hervorgehoben, dass die Entscheidung über die Art und Weise der Erbringung kommunaler Dienstleistungen – auch gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften – umfasst.

Az.: II/3 811-12/3

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 13 Hundesteuer und Existenzminimum

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit einem Urteil vom 16.10.2008 (Az.: 2 K 3211/08) entschieden, dass eine Steuer dann unverhältnismäßig ist, wenn sie aus demjenigen zu bezahlen ist, was der Staat dem Einzelnen

zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins als Existenzminimum zur Verfügung stellt. Da die Hundesteuer bei der Bestimmung des Existenzminimums nicht berücksichtigt werde, sei deren Erhebung bei denjenigen, die ihren Lebensunterhalt aus dem zur Führung eines menschenwürdigen Daseins staatlich garantierten Existenzminimum bestreiten müssen, unverhältnismäßig. Dies gelte auch bei Haltung von Hunden, die aufgrund bestimmter Rasse- oder anderer Merkmale einer erhöhten Besteuerung unterliegen. Das Urteil ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Kommunale Aufwandsteuern“, „Hundesteuer“ abrufbar.

Gemäß der örtlichen Hundesteuersatzung ist für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Satzes zu ermäßigen, allerdings nur für einen Hund. Für gefährliche Hunde wird eine solche Steuerermäßigung nicht gewährt. Diese Ermäßigungsmöglichkeit führt nach Auffassung des VG Gelsenkirchen nicht zu einer Verfassungsmäßigkeit der Hundesteuerpflicht des beschriebenen Personenkreises.

Gemäß der Hundesteuer-Mustersatzung des StGB NRW wird fakultativ folgende Regelung vorgeschlagen:

„Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 bis 27 SGB II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um ... gesenkt.“

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des VG Gelsenkirchen wäre diese Vorschrift nur rechtmäßig, wenn die Steuer auf Antrag um 100 % gesenkt würde.

Das VG Gelsenkirchen hat die Berufung zugelassen. Nach uns vorliegenden Informationen wird die beklagte Stadt Dortmund auch Berufung einlegen. Unseres Erachtens hat eine solche Berufung durchaus gute Aussicht auf Erfolg. Das VG Gelsenkirchen verkennt u. E. in dem Urteil den Charakter der Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer. In einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.09.2008 zur Erhebung von Zweitwohnungssteuer für Studierende (Az.: 9 C 13.07, 9 C 14.07, 9 C 15.07, 9 C 17.07) führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass es im Rahmen der im Steuerrecht zulässigen Typisierung nicht darauf ankomme, ob im Einzelfall Leistungsfähigkeit gegeben sei. Außerdem hätte die Rechtsprechung des VG Gelsenkirchen zur Konsequenz, dass bei bestimmten Personenkreisen eine Lenkungswirkung der Aufwandsteuern nicht mehr zum Tragen kommen könnte.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Berufungsverfahrens empfehlen wir, zunächst keine Änderung der örtlichen Hundesteuersatzungen im Sinne der Rechtspre-

chung des VG Gelsenkirchen vorzunehmen. Der Ausgang des Berufungsverfahrens sollte vielmehr abgewartet werden. Der StGB NRW wird daher zunächst auch seine Hundersteuer-Mustersatzung nicht ändern und über neue Entwicklungen in der Sache informieren.

Az.: IV/1 933-01/1

Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **14 Leitfaden für kleine ÖPP-Projekte**

Am 30.11.2007 hatte die Landesregierung im Rahmen der Bündelung mittelstandsrelevanter Maßnahmen beschlossen, einen Leitfaden „Kleine ÖPP-Projekte“ zu entwickeln, der sowohl den mittelständischen Unternehmen als auch den kommunalen Auftraggebern konkrete Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei ÖPP-Projekten bieten soll. Ziel des Leitfadens ist es, Informations- und Organisationsdefizite zu beseitigen, die einer Beteiligung des Mittelstandes an sog. öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP bzw. PPP) entgegenstehen, und öffentliche Projektträger bei der Realisierung von effizienten ÖPP-Projekten mit einem relativ geringen Investitionsvolumen zu unterstützen.

Die Erstellung des Leitfadens erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen Finanzministerium und Wirtschaftsministerium sowie unter Beteiligung der Verbände der Bauwirtschaft, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen sowie der kommunalen Spitzenverbände.

Am 05.11.2008 wurde der Leitfaden im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung der beiden Ministerien öffentlich präsentiert. Druckexemplare der 115 Seiten starken Broschüre können beim Finanzministerium NRW angefordert werden. Darüber hinaus steht der Leitfaden als Download unter <http://www.ppp.nrw.de> zur Verfügung.

Az.: IV 904-04/1

Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **15 Oberlandesgericht Frankfurt zur Senkung der Wasserpreise**

Mit Beschluss vom 18.11.2008 – 11 W 23/07 – hat das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. entschieden, dass die von der hessischen Landeskartellbehörde erlassene Wasserpreissenkungsverfügung gegen die enwag, eine mehrheitlich im Eigentum der Stadt Wetzlar befindliche Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbh, weitgehend rechtmäßig ist. Dabei überträgt das Gericht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Energiepreiskontrolle auf den Wasserbereich mit der Folge, dass an die Kartellbehörde keine übermäßig hohen Anforderungen für die Begründung ihres Missbrauchsvorwurfs gestellt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese kartellrechtliche Preiskontrolle nur Wasserversorgungsunternehmen betrifft, die die Wasserversorgung auf der Grundlage eines zivilrechtlich ausgestalteten Lieferverhältnisses – einen Wasserversorgungsvertrag – durchführen. Die Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden und deren Nachprüfung durch die Zivilgerichte bezieht sich nur auf privatrechtliche Trinkwasserpreise.

Für kommunale Wasserversorger, die öffentlich-rechtlich handeln und als Gegenleistung für die Wasserversorgung öffentliche-rechtliche Abgaben erheben, gilt die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht dagegen nicht. Für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit öffentlich-rechtlicher Abgaben sind die Kommunalaufsicht bzw. die Verwaltungsgerichte zuständig.

Durch die Entscheidung des OLG Frankfurt werden hohe Anforderungen an die betroffenen Unternehmen zur Rechtfertigung ihrer Preise gestellt. Im Ergebnis müssen allein die Unternehmen die strukturellen Unterschiede, die für ihr Versorgungsgebiet kosten- und preisenstimmend sind, darlegen und beweisen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die Unternehmen an Daten vergleichbaren Unternehmen kommen können, damit ihnen anhand konkreter Parameter die Rechtfertigung gelingt. Die enwag hat bereits angekündigt, gegen den Beschluss des OLG Rechtsbeschwerde zum BGH einzulegen. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesgerichtshof der Argumentation des OLG folgen wird.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **16 Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage 2009**

Das BMF hat den Referentenentwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) im Jahr 2009 vorgelegt. Danach soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 und 3 GFRG für das Jahr 2009 in Anpassung an die für das Jahr 2009 geschätzte Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Dies sind rundungsbedingt ca. 0,5 Prozentpunkte weniger als nach der November-Steuerschätzung erforderlich. Im Jahr 2008 wird es aber wohl eine Überzahlung an die Länder um fast einen Prozentpunkt geben, informiert das BMF.

Die Gemeinden der alten Länder müssen gem. § 6 Abs. 5 GFRG vierzig Prozent der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit verbleibenden Länderbelastungen in Höhe von jährlich 2.582.024.00 Euro, also ca. 1,033 Mrd. Euro an die Länder abführen. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte (somit 20 % bzw. 516,4 Mio. Euro) durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 2009. Der Vervielfältiger zur Gewerbesteuerumlage insgesamt beträgt im Jahr 2009 demnach 66 Punkte.

Az.: IV/1 932-03

Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **17 Internationaler Vergleich der Steuersysteme**

Die Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) und die Weltbank haben eine Studie über die Steuersysteme in 181 Staaten veröffentlicht. Mit einer Abgabenquote von 50,5 Prozent liegt Deutschland im weltweiten

Vergleich auf Rang 128, die weltweit durchschnittliche Abgabenquote liegt bei 49,3 Prozent. Analysiert wird die Steuerbelastung auf der Basis des Rechtsstandes 2007. Würde man die im Jahr 2008 in Kraft getretene Unternehmensteuerreform berücksichtigen, würde Deutschland mit einer Abgabenquote von 45,1 auf Position 102 (gleichauf mit Tansania) vorrücken.

### 1. Berechnungsmodell

Basis für die Berechnung der Abgabenquote war ein für alle Staaten repräsentatives Modellunternehmen mit einer vorgegebenen Gewinnentwicklung. Dabei wird die Summe aller Steuern und Abgaben des Unternehmens ins Verhältnis zum Betriebsgewinn gesetzt. Konkret analysiert wurde ein Unternehmen mit Sitz in Berlin, das Blumentöpfe produziert und vertreibt. Unterstellt wurden 60 Mitarbeiter, ein Umsatz von etwas mehr als 28 Millionen Euro und ein nach besonderen Abschreibungsregeln ermittelter Betriebsgewinn von 1,7 Millionen Euro.

Um die Attraktivität eines Steuersystems beurteilen zu können, reicht es nicht aus, nur auf die Höhe der Belastung zu schauen. Deshalb wurde in der Studie auch die Steuerbürokratie untersucht, d.h. die Zeit, die Unternehmen für die Ermittlung, Anmeldung und Abführung der fälligen Steuern und Sozialabgaben benötigen.

### 2. Steuerbürokratie

– Bearbeitungszeit:

Die Ermittlung und Begleichung der Abgaben- und Steuerlast kostet Unternehmen im weltweiten Durchschnitt rund 300 Stunden. In Deutschland benötigen die Unternehmen 196 Stunden, um ihren Zahlungspflichten gegenüber dem Staat nachzukommen, davon entfallen allein 43 Stunden auf die Bearbeitung der Umsatzsteuer. Im weltweiten Vergleich rangiert Deutschland auf Rang 68; innerhalb der EU belegt Deutschland Platz 12.

Das gemessen am Zeitaufwand aufwändigste Steuersystem leistet sich Brasilien mit 2.600 Bearbeitungsstunden für Ermittlung, Anmeldung und Abführung der fälligen Steuern und Sozialabgaben. Nicht einmal eine Stunde jährlich benötigen dagegen Unternehmen mit Sitz auf den Malediven für ihre Steuererklärung.

– Zahl der Steuertermine:

Eine weitere wichtige Kennziffer für den steuerrechtlichen Aufwand eines Unternehmens ist die Zahl der Steuertermine. Auch hier bestehen beträchtliche Unterschiede. In Deutschland gibt es 16 Zahlungstermine (Schweden 2, Polen 40, Rumänien 113). Im weltweiten Vergleich belegt Deutschland Rang 49.

### 3. Gesamtbelastung

Im Gesamtvergleich aus Belastungsquote, Zeitaufwand und Überweisungsterminen liegt Deutschland auf Rang 80. Damit verschlechtert sich Deutschland im Vergleich zur Studie aus dem Vorjahr von Rang 67 auf Rang 80. Unter Berücksichtigung der Unternehmensteuerreform

2008 hätte sich Deutschland allerdings nicht verschlechtert, sondern wäre auf Rang 62 vorgerückt.

Innerhalb der EU liegt Deutschland auf Rang 15 (Rang 1: Irland, Rang 25 Rumänien). Bei den G 8-Staaten liegt Großbritannien auf Platz 1, Deutschland liegt auf Platz 5 im Mittelfeld vor Japan, Italien und Russland.

Das Land mit dem attraktivsten Steuersystem sind die Malediven. Am unattraktivsten ist das Steuersystem in Weißrussland.

### 4. Steuerreformen weltweit

Weiter heißt es, dass die durchschnittliche Steuerbelastung der Unternehmen weltweit gegenüber dem Vorjahr gesunken ist. In den Jahren 2007 und 2008 reformierten 36 von 181 Staaten ihr Steuersystem, darunter auch Deutschland. Der Körperschaftsteuersatz sank infolge von Steuerreformen in 21 Ländern; zwölf Länder vereinfachten die Verfahren zur Steuererklärung und in acht Ländern wurden einzelne Steuerarten gestrichen. Das Reformtempo wird, so die Autoren, vor allem aus Osteuropa und Zentralasien vorgegeben. Hier gab es die meisten Reformen in den Jahren 2007 und 2008: Neun Staaten senkten die Steuersätze oder erleichterten das Verfahren.

Die Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland wird als Schritt in die richtige Richtung bezeichnet. Nach wie vor leide das deutsche Steuersystem im internationalen Wettbewerb aber unter seiner Komplexität und der überdurchschnittlichen Gesamtbelastung.

### 5. Download

Die rund 100 Seiten umfassende Studie „Paying Taxes 2009: The global Picture“ kann unter [www.pwc.de](http://www.pwc.de) kostenlos heruntergeladen werden.

Az.: IV/1 922-31

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 18

### Kassenstatistik bundesweit 1. bis 3. Quartal 2008

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) haben die Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne die Stadtstaaten) in den ersten drei Quartalen 2008 123,9 Mrd. Euro und damit 4,7% mehr an Einnahmen erzielt als im Vergleichszeitraum 2007. Die kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände lagen mit 118,3 Mrd. Euro um 3,2% über dem entsprechenden Vorjahresbetrag.

In der Abgrenzung der Finanzstatistik errechnet sich hieraus ein kassenmäßiger Finanzierungsüberschuss in Höhe von 5,6 Mrd. Euro. In den ersten drei Quartalen 2007 hatte er noch 3,7 Mrd. Euro betragen.

Die positive Entwicklung auf der Einnahmenseite war bestimmt durch einen kräftigen Zuwachs bei den im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs von den Ländern empfangenen Schlüsselzuweisungen. Sie erhöhten sich um 12,7% auf 20,9 Mrd. Euro. Auch die kommunalen Steu-

ereinnahmen stiegen von Januar bis September 2008 wieder kräftig um 8,1% auf 48,2 Mrd. Euro. Dabei fiel der Zuwachs beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 13,5% auf 13,2 Mrd. Euro besonders deutlich aus. Die Gewerbesteuerereinnahmen nahmen – nach Abzug der Gewerbesteuerumlage – um 8,2% auf 25,3 Mrd. Euro zu, die Einnahmen aus der Grundsteuer stiegen lediglich um 0,6% auf 7,4 Mrd. Euro. In den neuen Ländern fiel der Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen mit 16,9% auf 4,9 Mrd. Euro mehr als doppelt so stark aus wie im früheren Bundesgebiet (+ 7,2% auf 43,3 Mrd. Euro).

Bei den Einnahmen aus investiven Zuweisungen der Länder verzeichneten die Kommunen in den ersten drei Quartalen 2008 gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen Zuwachs in Höhe von 4,5% auf 4,9 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite erhöhte sich von Januar bis September 2008 der laufende Sachaufwand mit 4,5% auf 24,7 Mrd. Euro am stärksten. Die kommunalen Sachinvestitionen nahmen um 4,0% auf 13,6 Mrd. Euro zu. Die darin enthaltenen Bauausgaben stiegen um 2,0% auf 10,2 Mrd. Euro; wobei sich in drei Ländern eine deutlich überdurchschnittliche Zunahme ergab. In der Mehrzahl der Länder war jedoch die Entwicklung der kommunalen Bauausgaben verhalten oder sogar rückläufig. Die Personalausgaben der Kommunen erhöhten sich um 3,5% auf 29,5 Mrd. Euro.

Die sozialen Leistungen der Kommunen stiegen nur geringfügig um 0,7% auf 28,7 Mrd. Euro. Davon entfielen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) 8,6 Mrd. Euro; sie lagen infolge der günstigen Arbeitsmarktentwicklung um 4,5% unter den Ausgaben des Vorjahres. Dem standen Einnahmen aus Zuweisungen der Länder bzw. des Bundes in Höhe von 3,8 Mrd. Euro gegenüber.

Die Kommunen haben in den ersten drei Quartalen 2008 2,6 Mrd. Euro mehr Schulden getilgt als sie zur Finanzierung ihrer Haushalte am Kreditmarkt aufgenommen hatten (Nettotilgung). Der Stand ihrer Kreditmarktschulden verringerte sich dadurch zum Ende des dritten Quartals 2008 auf 76,1 Mrd. Euro (31.12.2007: 79,0 Mrd. Euro, 30.09.2007: 79,5 Mrd. Euro). Gleichzeitig erhöhte sich allerdings der Stand der kurzfristigen Kassenkredite weiter auf 29,1 Mrd. Euro (31.12.2007: 28,4 Mrd. Euro; 30.09.2007: 28,4 Mrd. Euro).

Durch Probleme im Zusammenhang mit der Einführung des doppischen Rechnungswesens sind die Daten der Kommunen in den betreffenden Ländern bei bestimmten Ausgabepositionen, insbesondere den Personalausgaben, nur eingeschränkt aussagefähig.

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 19 Pressemitteilung: Kommunale Investitionen besser als Steuergeschenke

„Die deutliche Erhöhung der kommunalen Investitionen ist in mehrfacher Hinsicht ein Beitrag zur Konjunkturbelebung“, erklärte Ernst Giesen, Geschäftsführer des Städ-

te- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf. Zum einen sei eine intakte kommunale Infrastruktur Voraussetzung für eine positive Entwicklung der örtlichen Wirtschaft. Zum anderen könnten die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen durch deutlich gesteigerte kommunale Investitionen wieder Impulsgeber für die konjunkturelle Entwicklung im Lande werden. Das kommunal investierte Geld komme ohne Umweg bei den örtlichen Unternehmen an, sagte Giesen.

„Die Kommunen können aber nur investieren, wenn ihre finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist. Trotz steigender Steuereinnahmen und Landeszuweisungen ist dies bei vielen Städten und Gemeinden aber nicht der Fall“, unterstrich Giesen. Daraus erkläre sich, warum die kommunalen Investitionen seit Jahren rückläufig sind oder in jüngster Zeit auf einem äußerst niedrigen Niveau verharren. In den zurückliegenden 15 Jahren hat sich das Volumen der kommunalen Sachinvestitionen in etwa halbiert. Investierten die NRW-Städte und -Gemeinden 1992 noch rund 6,4 Mrd. Euro, waren es im vergangenen Jahr nur noch knapp 3 Mrd. Euro. „Die Kommunen fallen nach wie vor als Impulsgeber der örtlichen Wirtschaft aus. Eine Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung wäre der beste Konjunkturmotor“, unterstrich Giesen.

Der jüngste Präsidiumsbeschluss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) zu Finanzmarktkrise und Kommunen verdiene daher Unterstützung. Danach sollen finanzielle Spielräume vorrangig für zusätzliche kommunale Investitionen statt für kurzfristige Steuererleichterungen genutzt werden. Dies gelte insbesondere für Investitionen in Bildung und Betreuung, die anhaltend wirken und rasch umgesetzt werden können.

Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert Bund und Länder auf, die Voraussetzungen zu schaffen, dass auch weniger finanzstarke Städte und Gemeinden investieren können. „Insbesondere sind die Förderprogramme der EU, des Bundes und der Länder flexibler zu gestalten und deren Inanspruchnahme auch den Kommunen in schwieriger Haushaltssituation zu ermöglichen“, forderte Giesen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## Schule, Kultur und Sport

### 20 Flexibles Ganztagsangebot in Halle/Westfalen

Nach einem Bericht der Neuen Westfälischen vom 3. November 2008 wird im Hinblick auf ein flexibles Ganztags-gymnasium darauf hingewiesen, dass Ministerin Sommer einen Haller Sonderweg genehmigt. Die Geschäftsstelle hat sich diesbezüglich an das Ministerium für Schule und Weiterbildung gewandt. Das Ministerium hat der Geschäftsstelle eine Presseerklärung des Landrates des Kreises Gütersloh zur Verfügung gestellt, die mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung abgestimmt worden ist. Im Folgenden wird der Text der Presseerklärung wiedergegeben:

„Nach 2011 wird der bedarfsgerechte Ganztagsausbau an Gymnasien und Realschulen weitergehen. Hierfür ist für uns der Elternwille maßgeblich. Das schließt am Bedarf der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler orientierte flexible Lösungen mit ein.“ Das betonte Schulministerin Sommer heute bei einem Gespräch mit ...

Bis dahin will das Kreisgymnasium Halle mit einer Übergangslösung Erfahrungen sammeln – mit ausdrücklicher Zustimmung von Sommer. Das ist das Ergebnis, mit dem Landrat Sven-Georg Adenauer und Gerd Giesselmann, Schulleiter des Kreisgymnasiums Halle, aus Düsseldorf zurückgekommen sind, wo sie mit der Ministerin und ihrem Referenten Dr. Norbert Reichel nach einer Lösung für das Kreisgymnasium gesucht haben. Landrat Adenauer: „Ich bin froh, dass das Ministerium unsere Wünsche nach mehr Flexibilität anerkennt.“ Mit Landesmitteln aus dem Programm „Geld oder Stelle“ und der Hilfe des Kreises Gütersloh wird ab dem nächsten Schuljahr ein offenes Ganztagsangebot geschaffen. „Wir werden ein passgenaues Angebot zusammen mit der Schule schnüren“, versicherte Adenauer.

Am Kreisgymnasium hatte die Schulkonferenz es mehrheitlich abgelehnt, den gebundenen Ganztags einzuführen. Ein Teil der Eltern, so Giesselmann, will seine Kinder ab mittags zuhause betreuen.

Die Ministerin wies darauf hin, dass die Kultusministerkonferenz eine gebundene Ganztagschule dadurch definiere, dass alle Kinder dort an mindestens drei Tagen und sieben Zeitstunden regelmäßig unterrichtet, betreut und gefördert werden. Man könne den Eltern vielfach die Sorgen vor dem Ganztags nehmen, wenn man etwa Aspekte wie Hausaufgabenhilfe oder zusätzliche Förderangebote heraushebe. Für diejenigen, die darüber hinaus weitergehende Betreuungsangebote oder Arbeitsgemeinschaften wünschen, sollen flexible Zusatzangebote geschaffen werden. „Die Attraktivität der Angebote wird die Nachfrage erhöhen. Viele Eltern werden sehr schnell sagen, dass auch sie von den zusätzlichen Angeboten profitieren wollen“, ist sich Ministerin Sommer sicher.

Das Kreisgymnasium könne in den nächsten zwei Jahren Erfahrungen mit flexiblen Ganztagsangeboten sammeln. „Dann“, gab CDU-Landtagsabgeordnete Ursula Doppmeier, die ebenfalls an dem Gespräch teilnahm, zu bedenken, „kommt eine Generation von Schülern an das Gymnasium, die von der Grundschule regelmäßige Ganztagsangebote gewohnt ist.“

Landrat Adenauer hatte sich in einem Brief an Ministerin Sommer mit der Bitte gewandt, den Wünschen der Eltern Rechnung zu tragen. Gerade im ländlichen Raum hätten die Eltern keine Wahlmöglichkeit zwischen Ganztags- oder Halbtagschulen – es sei denn, sie nähmen weite Fahrtstrecken in Kauf. Daraufhin war ein Gesprächstermin in Düsseldorf vereinbart worden. Giesselmann: „Landrat Adenauer hilft uns doppelt. Er hat uns unterstützt bei dem Wunsch, ab 2011 in flexible Landesprogramme einsteigen zu können und er hilft uns, schon jetzt ein flexibles Übergangsmodell mit Kreismitteln auf die Beine zu stellen.“

Az.: IV/2 211-34

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 21 Kooperationsvereinbarung von Kommunen und organisiertem Sport

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Olympische Sportbund haben eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die u.a. vorsieht, gemeinsame Veranstaltungen zur kommunalen Sportpolitik zu initiieren sowie gemeinsam abgestimmten Interessen gegenüber Dritten zu vertreten.

In der Vereinbarung mit dem Titel „Starker Sport – starke Städte und Gemeinden“ werden die zentrale Rolle mit der kommunalen Sportpolitik herausgestellt und konkrete Handlungsempfehlungen für die künftige Zusammenarbeit der drei Verbände beschrieben. Kommunen und der organisierte Sport werden sich rechtzeitig gegenseitig über sportpolitische Aktivitäten informieren, an Planungen beteiligen und die Mitwirkung an Entscheidungen gegenseitig sicherstellen.

Die herausragende Rolle des organisierten Sports mit 27,3 Mio. Mitgliedschaften und 91.000 Sportvereinen ist unverzichtbarer Teil der kommunalen Sportpolitik.

Die Vereinbarung kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW abgerufen werden unter Fachgebiete/Fachinformationen und Service/Schule, Kultur und Sport/Sport.

Az.: IV/2 390-25

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 22 Reform der Lehrerbildung in NRW

Nach Mitteilung der Landesregierung soll die Lehrerbildung für Nordrhein-Westfalen reformiert werden. Das Landeskabinett habe am 25. November 2008 einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen. Ziele seien die Stärkung des Praxisbezugs, eine vertiefte fachliche und pädagogische Ausbildung sowie eine Neuordnung der Lehrämter. Bis zum Wintersemester 2011/12 sollen alle Hochschulen auf die neue Lehrerbildung umgestellt haben.

Nach Abschluss der Verbändebeteiligung beinhaltet der Gesetzentwurf insbesondere folgende Punkte:

- Gleichwertige Studiengänge für die einzelnen Schulformen
- Stärkung des Praxisbezugs des Lehramtsstudiums
- Straffung und Neugestaltung des Vorbereitungsdienstes
- Stärkung der Lehrerbildung an den Universitäten.

Die NRW-SPD vertritt mit Presseerklärung vom 25. November 2008 die Auffassung, dass es sich bei der schulformbezogenen Lehrerbildung um einen Schritt in die falsche Richtung handele. Die geplante Reform der Lehrerbildung orientiere sich an dem alten dreigliedrigen Schulsystem, das keine Zukunft habe.

Az.: IV/2 220-1/1

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## Information über Anträge zu neuen Ganztagschulen

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wollen 160 Gymnasien und Realschulen in Nordrhein-Westfalen zu Ganztagschulen ausgebaut werden. 87 Anträge kommen von Gymnasien, 73 von Realschulen. Davon befinden sich 6 Gymnasien und 4 Realschulen in Ersatzschulträgerschaft. 92 Schulen wollen bereits zum 1.8.2009 den Ganztagsbetrieb aufnehmen, 68 Schulen mit Beginn des Schuljahres 2010/2011. Es beteiligen sich nach Mitteilung des MSW NRW 46 der 54 Kreise und kreisfreien Städte. Keine Anträge liegen vor aus dem Kreis Borken, der Stadt Dortmund, der Stadt Hagen, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Olpe, der Stadt Remscheid, dem Kreis Unna und der Stadt Wuppertal.

Die meisten neuen Ganztagschulen entstehen in Köln (17 Schulen) im Rhein-Sieg-Kreis (11 Schulen), in Bielefeld (7 Schulen) und in Düsseldorf (7 Schulen).

Das MSW NRW hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ungeachtet der noch ausstehenden Prüfung im Einzelfall vom Grundsatz her alle Anträge als bewilligungsfähig erscheinen. Die Genehmigungen sollen den Schulen von den Bezirksregierungen zeitnah zugestellt werden. Falls alle Unterlagen vollständig vorlägen, werde dies noch in diesem Jahr (2008) erfolgen. In einigen Fällen seien allerdings mit Schulträgern und Schulen noch offene Fragen zu klären.

Für die 58 noch freien Plätze seien Nachmeldungen möglich. Dies gelte auch für diejenigen Kreise oder kreisfreien Städte, die ihr Kontingent eigentlich bereits ausgeschöpft haben.

Der gebundene Ganztags in der Sekundarstufe I ermögliche den Schulen bedarfsgerechte und flexible Angebotsformen. Verpflichtend sei dabei eine Anwesenheit für Schülerinnen und Schüler an drei Tagen bis 15 Uhr. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, zusätzliche ergänzende und freiwillige Angebote durchzuführen, z.B. nach 15.00 Uhr oder an einem vierten oder fünften Tag.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## Verfahren bei so genannten Führungsämtern auf Zeit

Als Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 2008 – 2 BVL 11/07 – zur Verfassungswidrigkeit des § 25 b LBG bittet das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen, wie folgt zu verfahren:

„a) Beamtinnen und Beamten in einer Führungsfunktion gemäß § 25 b Absatz 7 LBG NRW soll das Amt des höheren Dienstes nach einer neunmonatigen und des gehobenen Dienstes nach einer sechsmonatigen Bewährungszeit auf Lebenszeit übertragen werden.

Die Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung obliegt dem Dienstvorgesetzten und ist in je-

dem Einzelfall festzustellen; dabei bedarf es keiner dienstlichen Beurteilung, sondern nur eines kurzen Vermerks. Bei Vorliegen positiver Zwischenbeurteilungen bzw. der Übertragung einer zweiten Amtszeit besteht eine starke Indizwirkung für die Bewährung. Die Nichtbewährung ist durch den Dienstvorgesetzten substantiiert darzulegen und nachzuweisen.

- b) Die Beamtinnen und Beamten sollen – soweit dies geboten erscheint – über die für sie neue Rechtslage aktenkundig informiert werden. Bis zur Ernennung verbleiben sie in ihrem Zeitbeamtenverhältnis.
- c) Für den Tarifbereich sollen die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätze – wie bisher – sinngemäß angewendet werden. Eine Änderung des entsprechenden Kabinettsbeschlusses aus dem Jahre 2000 soll in Kürze herbeigeführt werden.
- d) Für das Versorgungsrecht gilt Folgendes: Sind Beamtinnen und Beamte aus einem Amt i.S. des § 25 b LBG NRW vor der Übertragung auf Lebenszeit in den Ruhestand getreten oder in diesem Amt verstorben und ist die Festsetzung der Versorgungsbezüge noch nicht bestands- oder rechtskräftig, werden sie bzw. ihre Hinterbliebenen versorgungsrechtlich ab Eintritt des Versorgungsfalles so gestellt, wie sie stünden, wenn das Amt seinerzeit auf Lebenszeit übertragen worden wäre. Ist die Festsetzung der Versorgungsbezüge bereits bestands- oder rechtskräftig, gilt dies für die Zeit ab dem 01.06.2008 (Erster des Monats der Bekanntgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts) entsprechend.
- e) Beamtinnen und Beamte, die vor dem 09.09.2008 (Datum des Kabinettsbeschlusses) zunächst nur kommissarisch mit der Wahrnehmung von Führungsfunktionen i.S.d. § 25 b LBG NRW beauftragt worden waren, können im gehobenen Dienst nach sechsmonatiger und im höheren Dienst nach neunmonatiger Tätigkeit gemäß § 25 Abs. 3 LBG NRW und Feststellung der Bewährung in das Amt auf Lebenszeit berufen werden.
- f) Die bisherigen Führungsämter auf Zeit sollen durch kurzfristige Gesetzesänderung in den Katalog der bisherigen Führungsämter auf Probe nach § 25 a LBG aufgenommen werden. Damit bliebe eine „Erprobungszeit“ von 2 Jahren erhalten, die rechtlich unbedenklich wäre.“

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die gerade wiedergegebene Position des Landes ausschließlich für Landesbeamte gilt. Hinsichtlich der Konsequenzen für Kommunalbeamte verweisen wir auf unseren Schnellbrief Nr. 116/2008 vom 10.09.2008.

Az.: IV/2 211-20

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## Urheberrecht und Fotokopien an Schulen

Die Geschäftsstelle hatte u.a. in den Mitteilungen vom 24.04.2008 (Ifd. Nr. 276/2008) über das Urheberrecht bei

Fotokopien an Schulen und Schulintranet informiert. In der Angelegenheit hat Staatssekretär Winands den kommunalen Spitzenverbänden ein Schreiben zugeleitet, das nachfolgend wiedergegeben wird:

„(...) Mittlerweile konnten sich die Länder mit den Rechteinhabern über die angekündigte neue Vereinbarung verständigen, die den Schulen und Lehrkräften nun Rechtssicherheit bietet.

Die neue Vereinbarung gestattet es den Lehrkräften, in bestimmten Grenzen nach wie vor Fotokopien in Klassensatzstärke für den Unterrichtsgebrauch herzustellen – und zwar auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien.

Die Kopien sollen jedoch weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen. Daher werden die in § 53 Abs. 3 UrhG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe durch den Vertrag wie folgt ausgefüllt:

#### *Kopiert werden dürfen an Schulen*

1. bis zu 12 % eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt insbesondere auch für Schulbücher und Arbeitshefte
2. soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringem Umfang sind und zwar
  - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
  - sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern oder Unterrichtsmaterialien) mit maximal 25 Seiten sowie
  - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

In der neuen Regelung ist auch klar gestellt, dass aus jedem Werk pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden kann. Zudem dürfen nur analoge Kopien angefertigt werden. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen (z.B. per Mail) sind schon von Gesetzes wegen nicht gestattet.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch auf einen Sachverhalt hinweisen, der mir vom VdS Bildungsmedien e.V. mitgeteilt wurde. Danach sollen einige Schulträger in Nordrhein-Westfalen nicht bereit sein, zusätzliche Lehrerexemplare zu eingeführten Schulbüchern zu beschaffen, mit denen die Lehrkräfte ihren Unterricht vorbereiten können. Stattdessen würden die Lehrkräfte von den Schulträgern die Auskunft erhalten, dass sie sich die entsprechenden Schulbücher in der Schulbibliothek ausleihen und komplett kopieren könnten. Diese Auskunft steht weder mit der alten Rechtslage zum Fotokopieren an Schulen noch mit den oben aufgezeigten Grenzen der neuen Vereinbarung im Einklang. (...)

Eine Ablichtung des unterzeichneten Gesamtvertrags werde ich Ihnen baldmöglichst übersenden.“

Az.: IV/2 320-1

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## **26 Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration haben jüngst mitgeteilt, dass inzwischen die Ergebnisse des diesjährigen landesweiten Sprachtests „Delfin 4“ vorliegen: Von rd. 160.000 Kindern verfügen 123.000 über eine altersgemäße Sprachentwicklung, bei 37.000 Kindern wurde ein zusätzlicher pädagogischer Sprachförderbedarf festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von gut 23 %. Getestet wurden im Frühjahr 2008 alle Kinder in Nordrhein-Westfalen, die in zwei Jahren eingeschult werden.

Das Verfahren und die Testinstrumente waren gegenüber dem letzten Durchgang nach den Rückmeldungen aus der Praxis in wesentlichen Punkten überarbeitet worden, wobei insbesondere die Fachkompetenz der beteiligten Erzieherinnen und Erzieher stärker in den Prozess eingebunden wurde. So konnte erstmals bereits in der ersten Stufe des Verfahrens festgestellt werden, dass Kinder eine zusätzliche pädagogische Sprachförderung benötigen, wenn das Testergebnis entsprechend war und die Erzieherinnen und Erzieher diese Einschätzung teilten. Die erforderliche Zahl der aufwändigen Einzeltests in der zweiten Stufe konnte deutlich verringert werden. Weit mehr als die Hälfte der Kinder mit Sprachförderbedarf wurden unter Beteiligung der Erzieherinnen und Erzieher bereits in der ersten Stufe ermittelt.

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat eine Handreichung mit Förderempfehlungen herausgegeben, die allen Kindertageseinrichtungen, aber auch den Grundschulen in Nordrhein-Westfalen, kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Diese ebenfalls von der Universität Dortmund erarbeitete Handreichung schließt an die Testinstrumente des Sprachtests „Delfin 4“ an und bietet den Fachkräften vor Ort fachliche Grundlagen und Material zur konkreten Arbeit mit Kindern.

Az.: IV/2 211-31

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## **Jugend, Soziales und Gesundheit**

### **27 Datenbank zum Projekt „Haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen“**

Durch den Einsatz von ambulanten Unterstützungsangeboten im Haushalt und Garten kann für ältere Menschen der Umzug in ein Pflegeheim oft vermieden werden und mehr Lebensqualität geschaffen werden. Nicht selten bestehen aber Hemmungen, sich eine fremde Hilfe ins Haus zu holen, da man bei der Vielzahl der Angebote leicht den Überblick über Qualität und Seriosität der Anbieter verlieren kann. Um die Transparenz und Qualität in diesem Sektor zu stärken, hat die Verbraucherzentrale NRW in Kooperation mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (oder kurz: Generationen-Ministerium NRW) das Projekt „Haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen“ ins Leben gerufen, welches den Senioren diese Auswahl erleichtern soll.

In diesem Rahmen wurden unter Einbeziehung der beteiligten Akteure Qualitätskriterien für haushaltsnahe Dienstleistungen entwickelt. Auf der Homepage der Verbraucherzentrale NRW können sich nun Dienstleister eintragen, die sich zur Einhaltung dieser Mindestanforderungen verpflichten. Sie werden in eine Datenbank aufgenommen. Interessierte können hier nach Ort und Art der Dienstleistungen die geeignete Hilfe suchen. Die Angaben beruhen auf den Selbstauskünften der Dienstleister. Die Verbraucherzentrale setzt hier auf Vertrauen. Alle Nutzer der haushaltsnahen Dienstleistungen können aber dazu beitragen, dass die Qualität in einem gewissen Maß überprüft werden kann. Dazu hat die Verbraucherzentrale NRW auf ihrer Homepage auch eine Beschwerdemöglichkeit eingerichtet. Verbraucher können Hinweise geben, wenn ein gelisteter Anbieter seine Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Weitere Informationen über das Projekt sind auf der Homepage der Verbraucherzentrale unter [www.vz-nrw.de/haushaltshilfen](http://www.vz-nrw.de/haushaltshilfen) zu finden. Informationen gibt auch die Verbraucherzentrale NRW, Bereich Wohnen und Pflege, Tel.: 02 11/38 09-258, Fax: 02 11/38 09-352, E-Mail: [haushaltshilfen@vz-nrw.de](mailto:haushaltshilfen@vz-nrw.de).

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 28 Memorandum für familiengerechte Kommunen

Im Rahmen der Landesinitiative „Familie kommt an. In Nordrhein-Westfalen“ hat der Städte- und Gemeindebund NRW anlässlich des Fachkongresses „Chancen für Familien – Zukunft für Kommunen“ in Essen gemeinsam mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und 14 weiteren Bündnispartnern ein von der Landesregierung erarbeitetes Memorandum für familiengerechte Kommunen unterzeichnet. Bereits am 05.11.2008 hatte sich der StGB-Fachausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit umfassend mit dieser Thematik befasst, die Zielsetzung der Landesinitiative begrüßt und die Mitzeichnung des Memorandums unterstützt. Das Memorandum ist unter dem Portal [www.familie-in-nrw.de](http://www.familie-in-nrw.de) abrufbar.

Das Memorandum betont die gemeinsame Verantwortung der Bündnispartner bei der Schaffung von familienfreundlichen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen.

Als wichtige strategische Ziele nennt das Memorandum:

- Zukunftschancen ausbauen
- Heimat und Zugehörigkeit schaffen
- Verlässliche Hilfen, Schutz und Sicherheit gewährleisten.

Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit dem Memorandum einen Aktionsplan erarbeitet, der die Vielfalt der Leistungen und Vorhaben auf Landesebene für

Familien aufzeigt, angefangen beim Ausbau der Betreuung für Unterdreijährige über die verbesserte Sprachförderung, die Einrichtung der Familienzentren, die Ganztagsoffensive bis hin zum Gesundheitspräventionskonzept sowie zu Angeboten, die die kommunale Fachöffentlichkeit bei ihrem Management für familiengerechte Kommunen unterstützen. Dieser Aktionsplan wurde ebenfalls am 24.11.2008 vorgestellt. Einen Schwerpunkt des Aktionsbündnisses für das kommende Jahr sehen die Partner bei der Familienunterstützung durch haushaltsnahe Dienstleistungen. Der Aktionsplan soll künftig gemeinsam weiterentwickelt und anhand von gemeinsam gewählten Schwerpunktthemen fortgeschrieben werden.

Az.: III/2 780

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 29 Pressemitteilung: Leistungsfähigkeit der Familiennetze stärken

Der Städte- und Gemeindebund NRW bekräftigt seine Bereitschaft, für ein familienfreundliches Klima und familiengerechte Rahmenbedingungen in der Gesellschaft einzutreten. Dies wurde durch Unterzeichnung des Memorandums für familiengerechte Kommunen im Rahmen des Fachkongresses „Familie kommt an. In Nordrhein-Westfalen“ heute in Essen deutlich. „Wir wollen, dass Kinder mit ihren Familien im Zentrum der Politik stehen. Und wir dokumentieren mit der Unterzeichnung der Leitlinien für familiengerechte Kommunen, dass sich die Städte und Gemeinden als Partner der Familien verstehen“, erläuterte Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen und Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, die Rolle des Verbandes als Partner der von der Landesregierung ins Leben gerufenen Aktion. Ziel sei die Schaffung durchgehend familienfreundlicher Wohn- und Lebensräume – von der Infrastruktur über soziale Betreuungs- und Hilfsdienste bis zu den Freizeit- und Kulturangeboten.

Neben den kommunalen Spitzenverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege und der Bertelsmann Stiftung gehören dem Aktionsbündnis Dachorganisationen der Wirtschaft, der Arbeitnehmer, der Familienselbsthilfe sowie das Elternnetzwerk, der Landessportbund und das Servicebüro Lokale Bündnisse für Familie an. Folgende Ziele stehen dabei im Mittelpunkt:

- Zukunftschancen ausbauen
- Ein Gefühl von Heimat und Zugehörigkeit vermitteln
- Verlässliche Hilfen, Schutz und Sicherheit gewährleisten
- Partnerschaften für eine familiengerechte Kommunalpolitik aufbauen und pflegen

In einem Projektbeirat beim NRW-Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration wirkt der Städte- und Gemeindebund NRW bei der Schaffung eines Audits familiengerechte Kommune mit. „Wir erwarten, dass die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden nach österreichischem Vorbild bald auch mit einem Audit

– also einer formellen Bestätigung – ihre Familienfreundlichkeit unter Beweis stellen können“, legte Schäfer dar. Mit einem Audit familiengerechte Kommune bekomme die Politik für Familien in Nordrhein-Westfalen einen zusätzlichen Schub.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Januar 2009

### **30 Qualifizierung für Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen**

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist am 1. August 2008 in Kraft getreten. Damit verbunden ist die Einführung von drei Gruppenformen:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung,

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren,

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter,

mit ausgewiesenen Fachkraft- und Ergänzungs-kraftstunden, an denen sich die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung orientieren soll. Nur in der Gruppenform III ist der Einsatz von Ergänzungs-kräften ausdrücklich vorgesehen, wobei im Rahmen der in den Gruppenformen I und II ausgewiesenen sonstigen Fachkraftstunden oder aus den verfügbaren Mitteln aus der Summe der Kindpauschalen Ergänzungs-kräfte eingesetzt werden können.

In der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel zum KiBiz sind Übergangsregelungen beschrieben. Danach ist der Einsatz von Ergänzungs-kräften in den Gruppenformen I und II auf Fachkraftstunden (FKS erster Wert der Anlage zu §19 Kinderbildungsgesetz) bis zum 31. Juli 2011 möglich, sofern sie über eine einschlägige Ausbildung (z.B. zur Kinderpflegerin/Kinderpfleger) oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und mindestens seit dem 15. März 2008 in einer Einrichtung tätig sind. Über den 31. Juli 2011 hinaus ist ein Einsatz in den Gruppenformen I und II auf den Fachkraftstunden nur noch möglich, wenn sie sich zu einer sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifiziert oder mit einer solchen Weiterqualifizierung begonnen haben.

Vor diesem Hintergrund plant das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine Weiterqualifizierungsmaßnahme für Ergänzungs-kräfte mit langjähriger Berufserfahrung mit dem Ziel, sie zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ zu qualifizieren und dadurch ihren Einsatz in jeder Gruppenform zu ermöglichen. Zudem wäre die Möglichkeit gegeben, diese Qualifikation über eine Externenprüfung und ein anschließendes Berufspraktikum zu erreichen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen in Fachschulen/Berufskollegs durchgeführt werden. Eine Festlegung der Standorte erfolgt durch die Bezirksregierungen. Um eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen, sind je Regie-

rungsbezirk zunächst fünf Standorte geplant. Für die Einrichtung des Bildungsangebots ist ein Schulträgerbeschluss erforderlich.

Die Qualifizierungsmaßnahmen beginnen ab dem 1. Februar 2009 und enden – abhängig vom jeweiligen Organisationsmodell – jeweils zum Schuljahreshalbjahr oder Schuljahresbeginn. Der letzte Maßnahmedurchgang ist zum Ende des Schuljahres 2010/2011 vorgesehen.

Weitere Informationen zu den Weiterqualifizierungsmaßnahmen und über die teilnehmenden Fachschulen erteilen die Bezirksregierungen.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Januar 2009

### **31 Neues Spenden-Siegel-Bulletin**

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 2/08 veröffentlicht. Die Positivliste des DZI weist nunmehr 236 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreichem Abschluss ist Ihnen das Spenden-Siegel zuerkannt worden.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.: III/2 705-3

Mitt. StGB NRW Januar 2009

### **32 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Elternbeitragsrecht**

Die Kläger sind Eltern eines am 12. September 2004 geborenen Kindes, das seit dem 2. August 2007 eine städtische Kindertageseinrichtung in einer kreisangehörigen Stadt in NRW besucht. Auf der Grundlage von § 17 GTK in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 i. V. m. der Satzung des Jugendamtes des Kreises vom 14. Juni 2006 zog der Landrat die Kläger durch Bescheid vom 31. Juli 2007 ab August 2007 zu einem monatlichen Elternbeitrag in Höhe von 236,00 € (Höchstbetrag; Einkommen über 62.000,00 €) heran. Basierend auf § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 trat am 1. August 2008 die Satzung des Jugendamtes über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 5. März 2008 (EBS 2008) in Kraft. Die als Anlage zu § 5 Satz 1 EBS 2008 ergangene Beitragstabelle enthält eine neue Beitragsstufe für Jahreseinkommen über 72.000,00 € und setzt dafür bei einer Betreuung von 45 Wochenstunden einen Monatsbeitrag von 287,00 € fest. Daraufhin wurden die Kläger durch Änderungsbescheid vom 5. Juni 2008 ab August 2008 zu einem monatlichen Elternbeitrag in Höhe von 287,00 € herangezogen.

Die Kläger machen gerichtlich geltend, dass der Änderungsbescheid vom 5. Juni rechtswidrig sei, weil bereits die Elternbeitragssatzung vom 5. März 2008 nichtig sei. Ohne dass es auf die von den Klägern im Einzelnen erhobenen Einwände ankommt, hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf festgestellt, dass die EBS 2008 den Mindestanforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG nicht genügt und damit insgesamt unwirksam ist. Die Unwirksamkeit der EBS 2008 hat die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Änderungsbescheides des Beklagten vom 5. Juni 2008 zur Folge. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat damit der Klage stattgegeben. Der Änderungsbescheid des Beklagten über die Festsetzung von Elternbeiträgen vom 5. Juni 2008 wurde aufgehoben.

Die Begründung des Gerichts wird im Folgenden auszugswise wiedergegeben:

Der Änderungsbescheid verstößt insbesondere gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG. Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können gemäß § 23 KiBiz Teilnahme- oder Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. § 23 KiBiz regelt jedoch nicht in welcher Form diese Festsetzung zu geschehen hat. Bei den aufgrund von § 23 KiBiz erhobenen Elternbeiträgen handelt es sich um Abgaben i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 KAG, denn die für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erhobenen Elternbeiträge stellen nach der Rechtsprechung des OVG NRW zur Rechtslage unter Geltung des am 1. August 2008 außer Kraft getretenen § 17 GTK sozialrechtliche Abgaben eigener Art dar. Für die nunmehr auf der Grundlage von § 23 KiBiz erhobenen Elternbeiträge gilt mangels diesbezüglicher struktureller Änderungen nichts anderes.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um sonstige Abgaben im Sinne von § 1 Abs. 3 KAG, nämlich um Abgaben, die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden aufgrund anderer Gesetze erhoben werden. Gemäß § 1 Abs. 3 gelten insoweit die Bestimmungen der §§ 12 bis 22 a KAG NW, soweit die „anderen Gesetze“ keine Bestimmungen treffen. Durch diese Regelung soll erzielt werden, dass für alle Abgaben, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden erhoben werden, ein einheitliches Verfahrens- und Zuwiderhandlungsrecht geschaffen werden soll. Dies gilt jedoch nur soweit nicht in anderen Gesetzen selbst Bestimmungen geschaffen worden sind. Danach sind die Bestimmungen des KAG über den Mindestinhalt von Abgabensatzungen nicht unmittelbar anwendbar. Insoweit bestimmt § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG, dass Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden dürfen, die den in § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG bestimmten Mindestinhalt aufweisen muss. Der von § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG vorgegebene Satzungsmindestinhalt gilt aber auch für die in § 1 Abs. 3 KAG NW genannten Abgaben, denn mit der Festlegung des Mindestinhalts von Abgabensatzungen wird dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit, der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit Rechnung getragen.

Dementsprechend ist eine satzungsrechtliche Fälligkeitsregelung auch deshalb geboten, weil § 12 Abs. 1 Nr. 5 a

KAG nicht § 220 Abs. 2 Satz 1 AO für anwendbar erklärt, wonach der Anspruch mit seiner Entstehung fällig wird, wenn es an einer besonderen gesetzlichen Regelung über die Fälligkeit fehlt. Danach muss auch eine auf der Grundlage von § 23 KiBiz ergangene Elternbeitragssatzung den Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe angeben, denn § 23 KiBiz selbst enthält insbesondere keine Bestimmungen zur Fälligkeit. Die EBS 2008 enthält jedoch keine den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG genügende Fälligkeitsregelung. Nach § 3 Satz 1 EBS haben die Beitragspflichtigen zwar „monatlich“ öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten, die Fälligkeit von Kommunalabgaben muss jedoch tagesgenau bestimmt werden. Bei § 5 Satz 10 EBS 2008, der bestimmt, dass die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats beginnt, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, handelt es sich erkennbar nicht um eine Fälligkeitsregelung, sondern ausweislich des eindeutigen Wortlauts um die Festsetzung des mit der Fälligkeit nicht ohne weiteres deckungsgleichen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG i. V. m. § 38 AO) Beginns der Beitragspflicht.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Januar 2009

---

## Wirtschaft und Verkehr

---

### 33 **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ALG II-Beziehende**

Der vom Bundeskabinett Anfang Oktober 2008 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sieht zu deren Straffung die Streichung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vor. Die Bundesregierung hat jetzt darauf hingewiesen, dass eine arbeitsförderungsrechtliche Notwendigkeit an der Beibehaltung der ABM-Förderung für ALG II-Beziehende aus ihrer Sicht nicht besteht.

Mit den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und in der Entgeltvariante sowie den Leistungen zur Beschäftigungsförderung (JobPerspektive) nach dem SGB II ständen Instrumente zur Verfügung, die neben dem Bundesprogramm Kommunal-Kombi den Wegfall von ABM kompensieren könnten. Es sei nicht sinnvoll, für den gleichen Förderzweck mit Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante und ABM weiterhin zwei Förderinstrumente vorzuhalten.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW Januar 2009

### 34 **Bericht zur LKW-Maut**

Die Bundesregierung hat unter der Drucksache Nr. 16/11016 einen „Bericht über die Tätigkeit der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft im Jahr 2007“ vorgelegt. Die VIFG verteilt die Einnahmen aus der Lkw-Maut sowie aus Schifffahrtsabgaben und übernimmt Aufgaben im Zusammenhang mit den öffentlich-privaten Partnerschaften im Bundesfernstraßenbau.

2007 wurden 3,35 Milliarden Euro Einnahmen aus der Lkw-Maut veranschlagt. 2,16 Milliarden Euro wurden für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Davon haben die Bundesfernstraßen 1,08 Milliarden Euro, die Schienenwege 0,82 Milliarden Euro, die Wasserstraßen 0,26 Milliarden Euro erhalten. Die übrigen Einnahmen wurden als Systemkosten vom Mautsystem selbst absorbiert beziehungsweise für die Anschaffung emissionsarmer Lkw und die Ausgleichszahlungen an die Länder für die Absenkung der Kfz-Steuer verwendet.

Die VIFG ist vom BMVBS darüber hinaus beauftragt worden, in Zusammenarbeit mit der PPP Task Force ab dem Jahr 2007 kommunale Pilotprojekte im Straßenbau zu begleiten. Im November 2007 wurde eine Pilotprojektvereinbarung mit der Stadt Brandenburg abgeschlossen. Eine weitere Vereinbarung soll mit der Gemeinde Zeuthen noch im Jahr 2008 abgeschlossen werden. Über das Interessenbekundungsverfahren hinaus wurden keine kommunalen Pilotprojekte begonnen.

Die Unterrichtung der Bundesregierung ist veröffentlicht unter der Internetadresse <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/110/1611016.pdf>

Az.: III 644-05 Mitt. StGB NRW Januar 2009

### 35 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und Straßenreinigung

In der Geschäftsstelle sind Anfragen von kommunalen Bauhöfen aufgelaufen, inwieweit sie durch das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz, welches aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59 in Kraft getreten ist, betroffen sind. Hinterfragt wurden hier insbesondere Fahrten des Güterkraftverkehrs.

Eine Definition des Güterkraftverkehrs ist dem BKrFQG nicht zu entnehmen, so dass zur Auslegung des Begriffes ein Rückgriff auf das GüKG vorzunehmen ist, welches den Güterkraftverkehr in § 1 Abs. 1 als geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen definiert.

Für die Annahme eines Güterkraftverkehrs ist somit in erster Linie auf das Kriterium der Beförderung abzustellen, welche eine Ortsveränderung von Gütern als Hauptbestandteil der Fahrt voraussetzt. Auch durch Hinzuziehung der Erwägungen der EU-Richtlinie 2003/59 lässt sich eine solche Auslegung bekräftigen. Grundgedanke der Richtlinie war unter anderem die Befähigung von Berufskraftfahrern zur Gewährleistung der Sicherheit von Ladungen während einer Fahrt.

Maßgeblich ist also, ob für die jeweilige Tätigkeit die Beförderung von Gütern im Vordergrund steht oder ob der Einsatz des Kraftfahrzeuges einem anderen, übergeordneten Zweck dient.

Die Ausnahme der Straßen- und Grünflächenpflege vom Regelungsbereich des BKrFQG ist in der Praxis unstrittig (s.a. Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Rheinland-Pfalz vom 1. Juli 2008). So wird darauf hin-

gewiesen, dass dabei insbesondere die Säuberung öffentlicher und privater Flächen im Vordergrund steht und allein zu diesem Zweck ein Kraftfahrzeug mit den, für diese Arbeiten erforderlichen, Gütern geführt wird. Die Beförderung der Güter ist in einem solchen Fall keine Hauptbeschäftigung.

Gleiches gilt für die Durchführung des Winterdienstes. Die Fahrt dieses Kraftfahrzeuges erfolgt zum Zweck des Räumens und Streuens der Straße infolge winterlicher Witterungsbedingungen. Das Kraftfahrzeug erfüllt in einem derartigen Fall lediglich eine Arbeitsleistung, bei der eine Ortsveränderung nicht im Vordergrund steht. Für die Wartung und Reinigung des Kanalnetzes durch den städtischen Bauhof gilt Vorbenanntes. Dies hat zur Folge, dass für Mitarbeiter dieser Tätigkeitsbereiche keine Pflicht zur Grundqualifikation bzw. Weiterbildung besteht.

Az.: III/1 642-33/5

Mitt. StGB NRW Januar 2009

### 36 EU-Bericht zur europäischen Regionalpolitik

Die EU-Kommission hat jüngst einen Bericht über die Herausforderungen der europäischen Regionalpolitik bis 2020 vorgelegt. Der Bericht soll darstellen, wie die Regionen durch die vier Herausforderungen betroffen sein werden und welche Disparitäten dadurch hervorgerufen werden können. Die Kommission hat angekündigt, dass der Bericht die zukünftige Ausrichtung und die Förderungsschwerpunkte der Kohäsionspolitik beeinflussen wird. Der Bericht enthält für Deutschland folgende Kernaussagen:

#### *Globalisierung*

Regionen mit großen Stadtgebieten und Ballungszentren, gemeint sind das Rhein-Main-Gebiet oder Region München, haben entsprechend der Analyse relativ gute Voraussetzungen, um Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen. Ursächlich hierfür sind der hohe Anteil gut ausgebildeter Einwohner und der hohe Anteil von Spitzentechnologieunternehmen in der Wirtschaft. Die Chancen ländlicher Regionen liegen hingegen in hohen Beschäftigungsquoten und entsprechend hohem Ausbildungsstand der Arbeitnehmer.

Die Herausforderung der Globalisierung besteht in einem schnelleren Wandel, den sich Menschen und Unternehmen anpassen müssen. Da niedriglohnorientierte Produktionsverfahren auch zukünftig zu komparativen Vorteilen kostengünstiger Schwellenländer führen, können nur gut ausgebildete Arbeitskräfte und eine Ausrichtung auf wissensbasierte Volkswirtschaft in der Globalisierung Vorteile bringen.

#### *Demographischer Wandel*

Vom demographischen Wandel werden sowohl hinsichtlich der Schrumpfung der Bevölkerung, als auch des Anstiegs der Anzahl alter Menschen an der Bevölkerung in Deutschland hauptsächlich ostdeutsche Regionen betroffen sein. Hinsichtlich des Bevölkerungsrückgangs

sind sie mit süditalienischen und nordspanischen Regionen vergleichbar. Hinsichtlich des Wachstums der Bevölkerungsanteile alter Menschen sind die ostdeutschen Regionen mit italienischen, nordwestspanischen und bestimmten finnischen Regionen vergleichbar. Darüber hinaus ist Ostdeutschland voraussichtlich auch von einem überdurchschnittlich starken Rückgang der Erwerbsbevölkerung gemeinsam mit Bulgarien und Polen betroffen.

Die Herausforderung wird vorrangig in der Aufrechterhaltung und in der Finanzierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen, insbesondere der Gesundheitsvorsorge, der Pflege sowie der Verkehrs-, Informations- und Kommunikationstechnologie liegen. Daraus kann eine soziale Polarisierung und zunehmende Armut folgen.

#### *Klimawandel*

In Deutschland werden voraussichtlich vorrangig die Küstenländer von Küstenerosion und die übrigen Flussgebiete betroffen sein. Die Herausforderung liegt in Gefährdungen bestimmter Wirtschaftssektoren. Vorrangig ist hier die Landwirtschaft, aber auch die Energie- und Tourismusbranche zu nennen. Gegebenenfalls werden auch auf die Gesundheitsbranche Herausforderungen zukommen, da sich die veränderten Klimaverhältnisse auf die Nachfragestruktur im Gesundheitssektor auswirken könnten.

#### *Energieversorgung*

Für Deutschland wird allgemein ein vergleichsweise hoher Energieverbrauch und eine vergleichsweise niedrige ökologische Nachhaltigkeit der Energieversorgung angenommen. Positiv sei hingegen die hohe Energieeffizienz. Die Herausforderung liegt darin, die Nachfrage nach Energie zu begrenzen und vor allem die Abhängigkeit von importierter Energie sowie von fossiler Energie zu reduzieren. Beide Aspekte sind vor allem für einkommensschwache Haushalte und für energieintensive Wirtschaftsbereiche von größerer Bedeutung.

Werden die von den jeweiligen Herausforderungen am stärksten betroffenen Regionen auf einer Karte dargestellt, dann zeigt sich für Deutschland, dass die bisher oft vorherrschende Ost-West-Unterscheidung zukünftig durch eine Nord-Süd-Unterscheidung abgelöst werden könnte.

Der Bericht der EU-Kommission „Regionen 2020 – Bewertung der künftigen Herausforderungen für die EU-Regionen“ vom November 2008 kann von der Internetseite [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docoffic/working/regions2020/pdf/regions2020\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/working/regions2020/pdf/regions2020_de.pdf) heruntergeladen werden.

Az.: III 450-75

Mitt. StGB NRW Januar 2009

### **37**

#### **Kommunen als Träger des Einheitlichen Ansprechpartners**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW hat jüngst mitgeteilt, dass Träger des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) für ansiedlungswillige Dienstleis-

tungsunternehmen aus den EU-Mitgliedsstaaten in Nordrhein-Westfalen die Kommunen werden sollen. Dabei wird ihre Zahl auf maximal 18 Ansprechpartner landesweit begrenzt, außerdem sollen die Städte und Kreise dabei eng mit den Industrie- und Handels- bzw. den Handwerkskammern und den Kammern der freien Berufe zusammenarbeiten. Das hat die Landesregierung bei ihrer letzten Sitzung vor der Weihnachtspause 2008 beschlossen. Wirtschaftsministerin Christa Thoben soll danach dem Kabinett einen entsprechenden Gesetzentwurf bis Ende Januar 2009 vorlegen. Anschließend erfolgt die Verbändeanhörung.

Der von der Europäischen Union mit der Dienstleistungsrichtlinie vom 28. Dezember 2006 ins Leben gerufene Einheitliche Ansprechpartner soll die Aufnahme, die Ausübung und auch die spätere Einstellung einer Dienstleistung für Anbieter aus den Mitgliedsstaaten erleichtern, um so den Binnenmarkt vor allem für kleine und mittlere Unternehmen voranzubringen. Der EA informiert nicht nur über erforderliche Verfahren und Formalitäten, die es zu beachten gilt, sondern steht dem Dienstleister auch als Verfahrensmittler zur Verfügung. Über den EA sollen zukünftig alle im jeweiligen Zielland erforderlichen Formalitäten und Verfahren vollständig abgewickelt werden können.

Die EA stehen in direktem Kontakt mit dem Dienstleister und den in dem jeweiligen Fall in Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörden. Über den EA läuft u. a. die gesamte Verfahrenskorrespondenz (Anträge, Erklärungen Anfragen, Bescheide etc.). Zur Verfahrenserleichterung soll dies auch aus der Ferne, also auf elektronischem Wege ermöglicht werden.

Nach der jetzt erfolgten Grundsatzentscheidung der Landesregierung werden die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners den Kreisen und kreisfreien Städten per Gesetz zugewiesen. Die Kommunen sollen durch freiwillige Kooperationen die Zahl der Einrichtungen auf maximal 18 im Lande begrenzen. Die Kammern als Vertreter der gewerblichen und freiberuflichen Wirtschaft sind an der Erfüllung dieser Aufgabe zu beteiligen, über Art und Umfang sind zwischen Kommunen und Kammern frühzeitig freiwillige Vereinbarungen zu treffen. Das Gesetz über die Einrichtung der Einheitlichen Ansprechpartner soll am 28. Dezember 2009 in Kraft treten.

Az.: III 450-35

Mitt. StGB NRW Januar 2009

### **38**

#### **Pressemitteilung: Land entscheidet über Einheitlichen Ansprechpartner in NRW**

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich, dass das Land Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen die Aufgabe überträgt, der Einheitliche Ansprechpartner (EA) entsprechend der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu sein und sie damit als Verfahrenspartner für inländische und ausländische Unternehmen benennt.

„Das Land hat richtig entschieden, den Einheitlichen Ansprechpartner bei kreisfreien Städten und Kreisen anzu-

siedeln, da sie sich seit vielen Jahren insbesondere mit ihren Wirtschaftsfördereinrichtungen engagieren, um den Service für Dienstleistungserbringer zu verbessern und als Behördenlotse für Unternehmen zur Verfügung zu stehen. Die Kommunen sind als Einheitliche Ansprechpartner am besten geeignet, da sie den größten Teil der administrativen Prozesse im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen abwickeln“, sagten die Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer von Städte- tag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Ernst Giesen. Zu diesem Ergebnis kam auch das unter Federführung des Wirtschaftsministeriums Nordrhein-Westfalen durchgeführte Planspiel des Deutschen Instituts für Urbanistik, das die unterschiedlichen Prozesse analysiert hatte.

„So positiv die Entscheidung der Landesregierung ist, die Kommunen als Einheitlichen Ansprechpartner für die in- und ausländischen Dienstleister zu benennen, so problematisch ist die gleichzeitige Forderung der Landesregierung, die Anzahl der Einheitlichen Ansprechpartner auf 18 zu begrenzen“, erklärten die Geschäftsführer weiter.

Entsprechend der Verwaltungsorganisation in Nordrhein-Westfalen hatten die Kommunen gefordert, die Einheitlichen Ansprechpartner bei den insgesamt 54 Kreisen und kreisfreien Städten anzusiedeln und damit auch die großen kreisangehörigen Städte in die Aufgabenerfüllung einzubeziehen. Das Land hat jedoch die Anzahl auf 18 reduziert.

Die Zuständigkeit der 54 Kreise und kreisfreien Städte ist den Unternehmen in ihrem täglichen Umgang mit Behörden geläufig. Die Kommunen gehen davon aus, dass es bei der Erbringung der Aufgabe ohnehin zu freiwilligen interkommunalen Kooperationen kommen wird, einer verbindlichen Festlegung durch das Land auf 18 Kooperationen bedarf es jedoch nicht. „Die Unternehmen erwarten von den Behörden zu Recht einen kompetenten Ansprechpartner, der als ortskundiger Lotse die Anliegen der Unternehmen rasch und umfassend positiv umsetzt. Über die vom Land geforderte Begrenzung der Anzahl der Einheitlichen Ansprechpartner muss noch einmal nachgedacht werden“, so die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände.

Positiv werten die Kommunen die Forderung des Landes, die Kammern als Vertreter der gewerblichen und freiberuflichen Wirtschaft bei der Aufgabenerfüllung der Einheitlichen Ansprechpartner zu beteiligen. Die kommunalen Spitzenverbände wollen sich dafür einsetzen, dass die bereits auf Ortsebene bestehende Zusammenarbeit der Kammern mit den Kommunen weiter intensiviert wird.

Az.: III Mitt. StGB NRW Januar 2009

---

## Bauen und Vergabe

---

### 39 Richtlinien für Planungswettbewerbe

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat uns mit Datum vom 21.11.2008

mitgeteilt hat, ist die Novellierung der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995) abgeschlossen. Das BMVBS hat in Zusammenarbeit mit der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer die „Richtlinien für Planungswettbewerbe“ (RPW 2008) erarbeitet und mit Ländern und den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände abgestimmt.

Mit der neuen Wettbewerbsordnung sollen neben öffentlichen Auslobern insbesondere auch private Auslober für die Durchführung von Wettbewerben gewonnen werden. Planungswettbewerbe sollen einfacher (Verschlan- kung der Wettbewerbsordnung auf die notwendigen Basisregeln, Beschränkung auf wenige Verfahrensarten) und kostengünstiger (Wettbewerbssummen werden auf das Einfache des üblichen Honorars für die geforderte Wettbewerbsleistung als Mindestsumme reduziert) gestaltet werden. Zudem wird an den Grundsätzen eines fairen und transparenten Verfahrens festgehalten. Die Regeln wurden im Sinne vergaberechtlich eindeutiger Vorgaben (Abstimmung auf VOF) überarbeitet.

Für öffentliche Auslober wird die Entscheidung des Preisgerichts maßgeblich bleiben. Für private Auslober kommt die Möglichkeit hinzu, in Zweifelsfragen stärker auf die Entscheidung des Preisgerichts Einfluss zu nehmen (in Pattsituationen hat der Vertreter des Auslobers die Entscheidungskompetenz).

Die RPW 2008 sind im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.11.2008 bekannt gegeben.

Zwecks näherer Informationen kann die aktuelle Fassung der RPW 2008 sowie der BMVBS-Einführungserlass vom 21.11.2008 im Intranet unter Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Planungswettbewerbe abgerufen werden.

Az.: II/1 608-17 Mitt. StGB NRW Januar 2009

### 40 Landeswettbewerb zu beispielhaften Kleingartenanlagen

Zum inzwischen sechsten Mal sucht das Land Nordrhein-Westfalen Kleingartenvereine, die sich durch beispielhafte ökologische, soziale und kulturelle Projekte auszeichnen. Das Umweltministerium hat dazu den Landeswettbewerb Kleingartenanlagen 2009 ausgeschrieben, an dem sich die Kommunen und Vereine im Land ab sofort beteiligen können. Der NRW-Wettbewerb ist zugleich die Vorauswahl für den Bundeswettbewerb Kleingartenanlagen. Die Kleingärtner leisten mit ihren Anlagen nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz, sie machen mit diesen grünen Oasen auch die Städte lebenswerter. Zugleich sind die Vereine oft ein wichtiger interkultureller Treffpunkt, hier wird Integration und das Miteinander verschiedenster Nationen ganz real gelebt. Dieses Engagement soll ausgezeichnet und damit stärker öffentlich gemacht werden.

Nordrhein-Westfalen hat als einziges Bundesland die Förderung des Kleingartenwesens in der Landesverfassung verankert. Denn die Vereine und ihre Mitglieder

vollbringen in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden wichtige Leistungen für das Allgemeinwohl. Insgesamt 118.000 Kleingärten in 1600 Kleingartenanlagen gibt es landesweit, Schwerpunkte sind vor allem die städtisch geprägten Regionen des Ruhrgebiets und der Rheinschiene.

Der Landeswettbewerb gibt allen Vereinen zusammen mit ihren Gemeinden Gelegenheit, ihre Projekte für die Entwicklung, Gestaltung und Nutzung von Kleingärten und Kleingartenanlagen darzustellen. Bewertungskriterien sind die Einbindung der Anlage in die städtebauliche Entwicklung, das Engagement der Mitglieder für die Integration, ökologische Aspekte, die Gestaltung und Nutzung einzelner Gärten und die besondere Initiative Einzelner oder von Vereinsgruppen. Die Anmeldung zum Landeswettbewerb erfolgt durch die jeweilige Kommune in Kooperation mit der örtlichen Kleingärtnerorganisation. Die Bewerbungsunterlagen können im Internet unter [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de) heruntergeladen werden. Bewerbungsschluss ist der 1. April 2009.

Az.: II/1 611-25

Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **41 Vergabe und kommunale Grundstücksgeschäfte**

Die VK Niedersachsen hat mit bestandskräftiger Entscheidung vom 16.10.2008 (Az. VgK-30/2008) folgendes festgestellt.

1. Grundstücks-Pachtverträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Investoren sind dann als ausschreibungspflichtige Baukonzessionen einzustufen, wenn der Investor nicht nur zur Zahlung eines Pachtzinses, sondern auch zur Realisierung bestimmter Baumaßnahmen verpflichtet wird.
2. Von einer Bauleistung und damit dem Vorliegen einer Baukonzession ist bereits dann auszugehen, wenn die Bauleistung in dem Gesamtvertrag nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist. Auch wenn die Angabe einer exakten Prozentzahl nicht möglich ist, dürfte eine Baukonzession jedenfalls immer dann gegenüber einer Dienstleistungskonzession nicht von untergeordneter Bedeutung sein, wenn die Bauleistung mindestens 40% des Auftragsvolumens oder mehr beträgt.
3. Beabsichtigt die Vergabestelle die Entwicklung des kommunalen Hafens in einen Sport- und Freizeithafen und sieht ein Bieter bewusst abweichend dazu die Errichtung eines multifunktionalen Vollwerthafens vor, weicht er von den Festlegungen der Verdingungsunterlagen ab und ist entsprechend auszuschließen.
4. Legt der Bieter den geforderten schriftlichen Investitions- und Finanzierungsplan nicht vor, so ist er zwingend wegen fehlender Unterlagen auszuschließen.
5. Weicht die Vergabestelle von ihrem ursprünglichen Ziel, einen kommunalen Hafen in einen Sport- und Freizeithafen zu entwickeln, dahingehend ab, dass sie nunmehr die Errichtung eines multifunktionalen Hafens anstrebt, so liegt darin eine grundlegende Verän-

derung der Verdingungsunterlagen, die die Auftraggeberin zu einer Aufhebung des Vergabeverfahrens nach § 26 VOB/A berechtigt.

6. Eine Aufhebung ist gemäß § 26 Nr. 1 c VOB/A u. a. dann statthaft, wenn „andere schwerwiegende Gründe bestehen“. Derartig schwerwiegende Gründe können gerade auch in schwerwiegenden rechtlichen Fehlern des Auftraggebers im Vergabeverfahren liegen. Zu diesen schwerwiegenden rechtlichen Fehlern des Auftraggebers im Vergabeverfahren gehört auch das Unterlassen eines europaweiten Vergabeverfahrens trotz Überschreitung des Schwellenwertes. Dies gilt zumindest dann, wenn die Bieter schon bei ihren Angebotskalkulationen hätten erkennen können und müssen, dass der Schwellenwert deutlich überschritten wird.

Az.: II/1 608-16

Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **42 Dynamisierung der Einkommensgrenzen beim Wohnraumförderungsgesetz**

Das zuständige Ministerium hat mit Runderlass vom 25.11.2008 die neuen Einkommensgrenzen für das Wohnraumförderungsgesetz bekanntgegeben. Diese sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet unter Fachgebiete – Bauen und Vergabe – Wohnraumförderungsgesetz abrufbar.

Az.: II/1 652-27

Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **43 Novelle des Vergaberechts verzögert sich**

Die seitens der Bundesregierung beabsichtigte Novellierung des Vergaberechts (GWB-Novelle) wird sich nach Kenntnis der Hauptgeschäftsstelle verzögern. Grund ist, dass im Rahmen der Beratungen des Bundestags-Wirtschaftsausschusses insbesondere einzelne Mitglieder der Unionsfraktion Bedenken am Gesetzentwurf angemeldet und eine Vertagung der Vergaberechtsreform erwirkt haben. Ursprünglich war geplant, eine Beschlussfassung zur GWB-Novelle durch den Deutschen Bundestag noch in dieser Woche zu erwirken.

Anfang 2009 soll es nun einen neuen Anlauf geben. Hintergrund der zeitlichen Verzögerung ist insbesondere die seitens des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) angedachte und vom DStGB geforderte Neuregelung zur Freistellung interkommunaler Kooperationen vom Vergaberecht (§ 99 Abs. 1 GWB). Unterschiedliche Verbände (unter anderem BDI, ZDB und ZDH) hatten Bedenken gegen eine vergaberechtliche Freistellung angemeldet und – unterstützt durch ein in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten – die „Europarechtsfestigkeit“ der angedachten Neuregelung in Zweifel gezogen. Diese Hinweise haben nunmehr dazu geführt, dass nochmalig über die Formulierung des § 99 Abs. 1 GWB beraten wird.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich in den vergangenen Tagen intensiv darum bemüht, dass es bei einer weitgehenden Freistellung interkommunaler Kooperationen vom Vergaberecht im GWB-Entwurf bleibt.

Angesichts der erheblichen Kritik an der angedachten Neuregelung ist allerdings davon auszugehen, dass im Ergebnis ein – derzeit noch nicht abzusehender – Kompromissvorschlag akzeptiert werden muss. Die Hauptgeschäftsstelle wird die Mitgliedsverbände über eine endabgestimmte Fassung des GWB-Entwurfs unmittelbar informieren.

Auf Nachfrage haben Mitglieder des Bundestags-Wirtschaftsausschusses mitgeteilt, dass nach wie vor von einer „zeitnahen“ Umsetzung der Vergaberechtsreform ausgegangen werden kann. Dies bedeutet, dass der Bundestag in der ersten Sitzungswoche des kommenden Jahres im Januar über den GWB-Entwurf befinden könnte. Die Bundesratsberatung würde sich sodann im Februar 2009 anschließen, so dass das novellierte Vergaberecht noch im ersten Halbjahr 2009 in Kraft treten könnte.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **44 OLG Brandenburg zum Streitwert bei einer Baukonzession**

Das OLG Brandenburg hat mit Beschluss vom 27. Juni 2008 (Verg W 4/08) zur Berechnung des Streitwerts bei einer Baukonzession Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge bemisst sich bei einem Nachprüfungsverfahren, das eine Baukonzession zum Gegenstand hat, der Streitwert am Wert dieses Nutzungsrechts zuzüglich einer Gewinnspanne von fünf Prozent.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt beabsichtigte eine Gemeinde, ein Grundstück mit Bauverpflichtung an einen Investor zu verkaufen, der dort auf eigenes wirtschaftliches Risiko ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum errichten und betreiben sollte. Eine EU-weite Ausschreibung fand nicht statt. In Reaktion auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf vom 13.06.2007 sollte das Grundstück danach ohne Bauverpflichtung veräußert werden.

Ein anderer Investor leitete daraufhin ein Nachprüfungsverfahren ein. Die Vergabekammer Brandenburg lehnte die Anwendung des Vergaberechts auf die Grundstücksveräußerung ab. Der Antragsteller legte danach sofortige Beschwerde ein. Das OLG Brandenburg hat nunmehr den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass es die Auffassung der Vergabekammer teilt. Daraufhin wurde die Beschwerde zurückgenommen und es erging nur noch eine Kostenentscheidung, insbesondere über den Streitwert.

Das OLG Brandenburg hat klargestellt, dass bei einer Baukonzession das Nutzungsrecht die „Vergütung“ des Konzessionärs darstellt. Bei einem Nachprüfungsverfahren, das eine Baukonzession zum Gegenstand hat, bemisst sich der Streitwert deshalb am Wert dieses Nutzungsrechts, der nur geschätzt werden kann. Bei der Schätzung kann mangels anderweitiger Anhaltspunkte auf den Wert der vom Konzessionär zu erbringenden Bauleistungen zurückgegriffen werden.

Denn das wirtschaftliche Volumen der Bauleistungen ist das, was der Konzessionär mindestens von den Nutzern erwirtschaften muss, damit sich die Investition in Form

von Bauleistungen rentiert. Hierbei stellt allerdings der Wert der Bauleistung nur die Untergrenze des Wertes des Nutzungsrechts dar, weil ein wirtschaftlich denkender Konzessionär auch eine angemessene Gewinnmarge erzielen will.

Da im Regelfall zur Bemessung einer Gewinnmarge keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen werden, gilt es, auch diese Gewinnmarge zu schätzen. § 50 Abs. 2 GKG liegt der Gedanke zugrunde, dass ein Bieter in seinem Angebot einen angemessenen Gewinn einkalkuliert, der sein eigentliches Interesse am Auftrag ausmacht. Dieses Interesse hat der Gesetzgeber pauschal mit fünf Prozent bemessen. Vor diesem Hintergrund hat das OLG Brandenburg den Wert der Baukonzession am Wert der Bauleistung selbst zuzüglich einer zu kalkulierenden Gewinnspanne von fünf Prozent bemessen.

Der Grundstückskaufpreis ist im Rahmen des Streitwerts hingegen nicht zu berücksichtigen, genauso wenig wie Planungs-, Vermietungs- und weitere Kosten.

*Anmerkung:*

Das OLG Brandenburg hat mit seinem Beschluss unterstrichen, dass sich der nach § 2 Vergabeverordnung (VgV) zu berechnende (vergaberechtliche) Auftragswert sowie der nach § 50 Abs. 2 GKG zu berechnende Streitwert nach den gleichen Grundsätzen berechnen. Richtigerweise hat das OLG Brandenburg zudem festgestellt, dass der Grundstückskaufpreis im Rahmen eines kommunalen Immobiliengeschäfts regelmäßig keine Berücksichtigung findet. Letzterer Aspekt ist allerdings in der vergaberechtlichen Rechtsprechung sowie Literatur noch streitig.

Az.: II/1 608-13

Mitt. StGB NRW Januar 2009

---

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

---

### **45 BUND NRW und Regenwassergebühr**

Der Geschäftsstelle des StGB NRW ist durch verschiedene Städte und Gemeinden ein Rundschreiben des BUND NRW zur Einführung der Regenwassergebühr in den Städten und Gemeinden zur Kenntnis gegeben worden. Zu diesem Schreiben hat die Geschäftsstelle an den BUND NRW mit Datum vom 14. November 2008 folgendes Schreiben gerichtet:

„Die Regenwassergebühr wird in den Städten und Gemeinden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben im Landeswassergesetz NRW, dem Kommunalabgabengesetz NRW und der abgabenrechtlichen Rechtsprechung eingeführt. Wir fügen Ihnen gerne einen Aufsatz aus der KStZ 2008, S. 121ff. bei, in dem die rechtlichen Vorgaben und die aktuelle Rechtsprechung dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere darauf hin, dass es ausreicht, wenn die getrennte Regenwassergebühr pro Quadratmeter bebaute (bzw. überbaute) und / oder befestigte sowie in den öffentlichen Kanal abflusswirksame Fläche erhoben wird. Eine weitere Diffe-

renzung ist nicht erforderlich. Dies gilt auch z. B. bei dem sogenannten Ökopflaster (VG Köln Urteil vom 11.9.2007, Az.: 14 K 5376/05). Insoweit muss die Gemeinde selbst entscheiden, wie sie z. B. mit dem Thema Ökopflaster umgeht, wobei – so das VG Köln – auch entschieden werden kann, dass Öko-Pflaster genauso als befestigte Fläche angesehen wird wie Betonsteinpflaster.

Im Übrigen geht es in erster Linie darum, auch nach der Einführung einer Regenwassergebühr eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere, Überschwemmungen auf den Grundstücken zu vermeiden. Es ist nicht zweckmäßig, Abkoppelungen von Flächen vom öffentlichen Kanalnetz im Hinblick auf das Niederschlagswasser zuzulassen, die allein der bloßen Gebühreneinsparung dienen, gleichzeitig aber erhebliche Haftungsrisiken zur Folge haben, weil z.B. durch eine Abkoppelung von Flächen auf einem Privatgrundstück Vernässungsschäden am Gebäude auf dem Nachbargrundstück verursacht werden. Reine Erwägungen der Gebührenersparnis dürfen nicht dazu führen, dass die Grundstückseigentümer sich selbst oder Dritte gefährden bzw. Schäden entstehen.

Wir verweisen insoweit ausdrücklich auf das Urteil des VG Minden vom 23.11.2006 (Az.: 11 K 1582/06), in dem ein Grundstückseigentümer zu Recht durch die Stadt verpflichtet worden ist, die Dachfläche eines Car-Ports (rund 22 qm) an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, weil eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Privatgrundstück aufgrund der Bodenverhältnisse schlechthin unmöglich war.

Wir glauben, dass auch der BUND diese Verfahrensweise mittragen kann, denn eine ortsnahe Regenwasserbeseitigung wird sicherlich nicht dadurch befördert, dass durch schlechte Abkoppelungen von bebauten und/oder befestigten Flächen Schäden z.B. an Gebäuden hervorgerufen werden. Dieses bedeutet natürlich nicht, dass sich ein Grundstückseigentümer nicht jederzeit dazu entschließen kann, eine gepflasterte Fläche komplett und endgültig zu entsiegeln und hier z.B. ein Blumenbeet oder eine Rasenfläche anzulegen. Dennoch bleibt es dabei, dass eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auch weiterhin an erster Stelle stehen muss.

Die Städte und Gemeinden widmen sich mit großem Aufwand der Einführung der getrennten Regenwassergebühr, und zwar in einer Zeit, in denen die Kommunen und ihre Abwasserbetriebe auch vielfältige andere Aufgaben zu bewältigen haben.

Wir sind gerne bereit, weitere Fragen der Gebührengestaltung in einem Gespräch mit Ihnen zu erörtern“.

Az.: II/2 24-21 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **46 Bundesfinanzministerium zum tauschähnlichen Umsatz**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 01.12.2008 eine Verfahrensanleitung an die obersten Finanzbehörden der Länder im Rahmen der Erhebung der

Umsatzsteuer im Hinblick auf Leistungsbeziehungen bei der Abgabe werthaltiger Abfälle herausgegeben. Dabei geht es um die Anwendung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes. Das Bundesfinanzministerium führt in dieser Verfahrensanleitung auf fünf Seiten mit acht Beispielen aus, unter welchen Voraussetzungen ein so genannter tauschähnlicher Umsatz bei werthaltigen Abfällen vorliegt.

Die in der Verfahrensanleitung niedergelegten Grundsätze sind nach dem Bundesfinanzministerium in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei vor dem 01. Juli 2009 abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung oder die Entsorgung von Abfällen wird es bis zum 31.12.2010 nicht beanstandet, wenn die Beteiligten davon ausgegangen sind, dass kein tauschähnlicher Umsatz vorliegt. Dies gilt allerdings nicht für die Lieferung oder die Entsorgung von Materialabfall, der z. B. bei der Be- oder Verarbeitung bestimmter Materialien, die selbst keine Abfallstoffe sind, anfällt (Abschnitt 153 Abs. 2 Satz 1-4 der Umsatzsteuer Richtlinien).

Die Verfahrensweisung bzw. das Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 01.12.2008 wird im Bundessteuerblatt Teil 1 veröffentlicht. Es steht für eine Übergangszeit auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung – Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Umsatzsteuer – BMF-Schreiben zur Ansicht und zum Herunterladen bereit.

Az.: II/2 qu/ko

Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **47 Bundesgerichtshof zum Notleitungsrecht für Abwasser**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 04.07.2008 (Az. V ZR 172/07 – Zeitschrift: Umwelt- und Planungsrecht 2008, Seite 443 ff.) entschieden, dass aus § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für das Land Nordrhein-Westfalen ein Notleitungsrecht für die Ableitung von Abwasser über ein fremdes Grundstück abgeleitet werden kann. Das nordrhein-westfälische Landesrecht schließe eine solche entsprechende Anwendung des § 917 BGB nicht aus, denn ein privates Notleitungsrecht sei weder im Nachbarrechtsgesetz NRW noch im Landeswassergesetz NRW geregelt. Denn bei den Zwangsrechten nach den §§ 128, 129 Landeswassergesetz NRW geht es nicht – wie in § 917 BGB – (BGHZ 79, Seite 309 ff., Seite 312) um den Ausgleich der privaten Interessen benachbarter Grundstückseigentümer. Vielmehr handelt es sich – so der BGH – um Inhaltsbestimmungen, welche die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisieren (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, GG) und dabei einen gerechten Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Interessen des betroffenen Eigentümers und den Belangen des Gemeinwohls herstellen (vgl. Bundesverwaltungsgericht NVWZ 2007, Seite 707). Die Zwangsrechte dienen auch nicht der Durchführung desselben nachbarrechtlichen Anspruchs, sondern dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Abwasserbeseitigung und anderen wasserwirtschaftlichen Zwecken (vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 08.09.1995 – Az. 20 B 2096/95; OVG NRW, Beschluss vom

27.01.2005, Az. 20 A 2187/04 und Urteil vom 09.11.2006 – Az. 20 A 2136/05).

Der unterschiedliche Regelungszweck zeigt sich nach dem Bundesgerichtshof gerade daran, dass die Zwangsrechte auch den Betreibern von öffentlichen Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erteilt werden können, während das private Notleitungsrecht nur dem Grundstückseigentümer zusteht. Deshalb könne ein Notleitungsrecht aus einer entsprechenden Anwendung des § 917 BGB hergeleitet werden.

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **48 Bundesverwaltungsgericht zum Begriff der privaten Haushalte**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 07.08.2008 (Az. 7 C 51.07) entschieden, dass Abfälle, die in Ferienhäusern anfallen, solche aus privaten Haushaltungen sind. Damit ist klargestellt, dass Abfälle, die in Ferienhäusern oder Ferienwohnungen anfallen der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger überlassen werden müssen. Dieses gilt sowohl für Abfälle zur Beseitigung als auch für Abfälle zur Verwertung, weil in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine Überlassungspflicht für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen gesetzlich verankert worden ist.

Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist der Begriff der private Haushaltungen in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG deckungsgleich mit der Definition in § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind danach solche, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen sind hiernach Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, die eine vollständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohneinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben. Wie beim betreuten Wohnen in Seniorenwohnanlagen (– sog. Altenapartments – dazu: BVerwG, Urteil vom 27.4.2006 – Az.: 7 C 10.05) ist nach dem Bundesverwaltungsgericht auch in Ferienhäusern oder Ferienwohnungen eine selbstbestimmte Lebensgestaltung möglich. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung bislang eine eigenständige, auf Dauer angelegte Haushaltsführung für erforderlich erachtet. Diese erfordere jedoch nicht, dass ein privater Haushalt stets von ein und demselben Personenkreis genutzt werde. Der Umstand, dass die Nutzer der Ferienhäuser oder Ferienwohnungen in zeitlichen Abständen von ein oder zwei Wochen wechselten, stelle – so das Bundesverwaltungsgericht – eine an vorhandenen Hausrat anknüpfende Haushaltsführung nicht in Frage. Eine private Lebensgestaltung sei auch in den Fällen wechselnder Nutzer gegeben. Für die Dauerhaftigkeit der Nutzung komme es darauf an, dass die Ferienwohnung oder das Ferienhaus aufgrund der Ausgestaltung für den jeweiligen Nutzer ein funktionales Äquivalent der Hauptwohnung darstelle und in diesem Sinne auf eine dauerhafte Nutzung angelegt sei.

Anders sei es dagegen bei Abfällen aus gewerblichen Beherbergungsbetrieben wie Hotels oder Zimmervermietungen mit ständig wechselnden Gästen. Hier fielen gewerbliche Siedlungsanfälle an, die unter § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG fielen, d.h. hier müssten nur die anfallenden Abfälle zur Beseitigung überlassen werden. Das gleiche gelte für private oder öffentliche Einrichtungen wie Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Schulen oder Verwaltungen (§ 2 Nr. 1 Buchstabe a Gewerbe-Abfall-Verordnung).

Für die betrieblichen Teilbereiche des Ferienanlagenbetreibers sei allerdings wiederum von gewerbeähnlichen Siedlungsabfällen auszugehen. Diese gelte etwa für die Rezeption oder Gemeinschaftseinrichtungen, die von der Gesamtheit der Mieter in der Ferienhausanlage – etwa zur Freizeitgestaltung – genutzt würden.

Az.: II/2 31-02 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar 2009

#### **49 Mustersatzung zu § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW**

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hatte bereits im März 2008 den Entwurf einer Mustersatzung zur Verkürzung bzw. Verlängerung von Fristen zur Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW erarbeitet. Die Herausgabe der Mustersatzung wurde dann aber zurückgestellt, weil das Umweltministerium NRW zunächst eine Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Sachkunde-Anforderungen erarbeiten wollte. Es wurde vereinbart, dass es sinnvoll ist, eine Mustersatzung erst dann mit Zustimmung des Umweltministeriums NRW herauszugeben, wenn die Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Anforderungen an die Sachkunde für Dichtheitsprüfer (§ 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW) herausgegeben worden ist, weil nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW die Gemeinde lediglich bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen kann. Das Verfahren zur Erarbeitung dieser Verwaltungsvorschrift ist noch nicht abgeschlossen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu mit Datum vom 17.10.2008 gegenüber dem Umweltministerium NRW grundsätzlich wie folgt Stellung genommen: „Zunächst begrüßen wir, dass die Verwaltungsvorschrift kurz und prägnant abgefasst werden soll. Im Hinblick auf die Rechtsgrundlage in § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW ist zu beachten, dass lediglich Anforderungen an die Sachkunde festgelegt werden können, so dass ein Zulassungsverfahren für Sachkundige durch die vorstehend genannte Rechtsgrundlage rechtlich nicht abgedeckt wird. Im Übrigen ist die Zulassung von Sachkundigen bei der Überführung des § 45 LBauO NRW a.F. in den § 61 a LWG NRW entfallen, weil eine solche Beschränkung nach Ansicht des Landesgesetzgebers sachlich nicht geboten und verfassungsrechtlich bedenklich war (LT-Drucksache 14/4835, S. 104). In diesem Zusammenhang halten wir es allerdings für dringend erforderlich, in die Verwaltungsvorschrift namentlich die folgenden berufsständischen Fachorganisationen und Fachverbände aufzunehmen, damit diese für ihre Fachunternehmen eigene Listen von Sachkundigen führen können: Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Fachverband Sanitär-Heizung-Klima, Ingenieur- und Architektenkammer NW,

Bauindustrieverband NRW, Baugewerbe-Verband NRW, DWA, Gütegemeinschaft Kanalbau, Verband zertifizierter Sanierungsberater, Verband Deutscher Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen.

Eine Aufnahme von Sachkundigen in die jeweilige Liste darf nur nach Vorliegen der unter Ziff 2.1 definierten Voraussetzungen erfolgen. Die genannten Fachorganisationen haben dann jeweils die Verpflichtung die Listen aktuell zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass bei den Sachkundigen aktuell die Voraussetzungen für die Sachkunde (siehe Ziff 2.1, insbesondere die entsprechende Fortbildungsschulung) vorliegen. Das Projekt im Rheinisch-Bergischen Kreis ([www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de) – Sparte „Aktuelles“) hat gezeigt, dass es sehr sinnvoll ist, insbesondere die örtlich zuständige Innung/Kreishandwerkerschaft (Subsidiaritätsprinzip) in die Führung von Sachkunde-Listen einzubinden, weil die Eigenverantwortung der Wirtschaft und das gemeinsame Ziel sog. „schwarze Schafe“ herauszufiltern und Qualitätsarbeiten anzubieten, sehr gute Ergebnisse erzielt hat.

Um den Gemeinden und insbesondere den betroffenen Bürgern eine ausreichende Übersichtlichkeit und Auswahlmöglichkeit zu gewährleisten, sollen ausschließlich die vorgenannten Fachorganisationen zur Führung entsprechender Sachkundigenlisten berechtigt sein. Außerdem ist die Zusammenführung zu einem landesweiten Zentralregister beim Land erforderlich. Eine solche Zentralliste könnte beim Umweltministerium oder auch beim LANUV geführt werden. Sofern dann bei Sachkundigen schwerwiegendes Fehlverhalten festgestellt wird, könnte dann über die Gemeinden bzw die vorgenannten Fachorganisationen eine Mitteilung an das Landesregister erfolgen. Hier müsste dann unter Beteiligung eines Fachausschusses aus den Mitgliedern der listenführenden Organisationen über den Ausschluss entschieden werden. Die jeweiligen Listen der Fachorganisationen sollten dann jeweils aktualisiert unter der Internet-Adresse der jeweiligen Fachorganisation abrufbar sein, so dass auch die Städte und Gemeinden auf eine jeweils aktuelle Liste der Sachkundigen über das Internet-Adresse der jeweiligen Fachorganisation zurückgreifen könnten.

Es ist erforderlich, ein Grund-Anforderungsprofil in der Verwaltungsvorschrift festzulegen, weil nur auf diese Weise für den privaten Grundstückseigentümer Sicherheit geschaffen werden kann und er nicht – wie inzwischen aus den Medien bekannt – betrügerischen Machenschaften ausgesetzt wird. Dabei ist es auch notwendig, die Anforderungen offen zu gestalten, damit den Entwicklungen in der Praxis notfalls aktuell Rechnung getragen werden kann. Deshalb ist es auch richtig in Ziffer 2 zu formulieren, dass zur Sicherstellung einer sachkundigen Durchführung der Dichtheitsprüfung insbesondere die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden müssen. Im Übrigen muss es der Stadt oder Gemeinde möglich bleiben, weitere Anforderungen zu stellen, wenn sie diese für notwendig erachtet. Dieses sollte in der Verwaltungsvorschrift deutlich zum Ausdruck gebracht werden, in dem zusätzlich textlich klargestellt wird: „Die Stadt/Gemeinde kann durch Satzung weitergehende Anforderungen stellen, wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht. Die Gemeinde kann deshalb für bestimmte Bereiche ihres Gemeindegebietes, gesonderte

Anforderungen an die Durchführung und die Dokumentation der Dichtheitsprüfung vorgeben z.B. die Vorgabe eines bestimmten Prüfverfahrens bei der Notwendigkeit Fremdwassereinleitungen von privaten Grundstücken in das öffentliche Kanalnetz abzustellen (vgl. DIN 1986 T 30 und ATV-DVWK-A-142).

Weiterhin ist es richtig, alle Berufsgruppen in Ziffer 2.1 aufzunehmen, die Dichtheitsprüfungen auf der Grundlage ihrer fachlichen Ausrichtung durchführen können. Insofern ist auch konsequent, dass nunmehr die Fachkraft für Abwassertechnik und der/die Abwassermeister/in zusätzlich in Ziffer 2.1 aufgenommen worden sind. Es wird als unerlässlich angesehen, dass die Sachkunde durch eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme (Grundausbildung mit Praxisteil über Verfahren für die Prüfung verzweigter Leitungssysteme auf Privatgrundstücken, Gesetze und Regelwerke) erworben wird, die mit einer praktischen und theoretischen Kenntnisprüfung abschließt. Damit die Städte und Gemeinden die ausreichende Qualifikation der Sachkundigen hinreichend überprüfen können, ist es unerlässlich, dass die Mindestinhalte der Fortbildung in der Verwaltungsvorschrift wie folgt festgeschrieben werden: Qualifikationsanforderungen an den Prüfenden, Rechtswirkungen der Dichtheitsprüfung, Überblick aktueller Prüfkriterien (DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986 – 30, ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK-A 142, ATV-M 143 Teil 6, Merkblatt 4.3-6 LfW, München), Ermittlung von Prüfwerten für einzelne Rohrverbindungen, Praxisprobleme bei der Prüfung verschiedener Rohrmaterialien,

Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Anzuwendende Normen und Regelwerke, Besonderheiten bei der Prüfung von Grundstücksentwässerungen, Prüfung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben), Arbeitssicherheit bei Dichtheitsprüfungen BGI 802 (bisherige ZH 1/233), Sicherheitsverweise für die Arbeit mit provisorischen Rohrabsperrgeräten, Organisatorische Maßnahmen zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung, Anforderungen an Technik und Personal, Materialspezifische Besonderheiten bei der Dichtheitsprüfung, Marktübersicht über Prüf- und Absperrsysteme, Praktische Durchführung einer optischen Dichtheitsprüfung und einer Druckprüfung mit Wasser und mit Luft mit entsprechender Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse.

Die Qualifikation darf nur von Fortbildungseinrichtungen durchgeführt werden, die die sachgerechte Vermittlung der o.g. Inhalte sicherstellen können und über entsprechende Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Prüfungen an verzweigten Versuchsentwässerungssystemen haben. Das Land stellt durch entsprechende Anerkennung die Qualifikation der Fortbildungsinstitute fest. Die Abwicklung könnte nach dem Vorbild der Zertifizierten Kanalsanierungsberater über eine gemeinsame Internetplattform der berechtigten Fortbildungsinstitute erfolgen (siehe [www.zks-berater.de](http://www.zks-berater.de)). Sachkundige, die bereits in der Vergangenheit eine entsprechende Qualifikation gemäß den o.g. Anforderungen erworben haben, können eine entsprechende Anerkennung nachträglich beantragen. Eine Fortbildungsschulung im Abstand von 2 Jahren ist sinnvoll, weil dieses unter anderem auch für das Leitungspersonal in Entsorgungsfachbetriebe nach § 52 KrW-/AbfG vorgeschrieben

ist. Ein längerer Zeitraum würde dem Umstand der stetigen Weiterentwicklung in der Abwassertechnik nicht gerecht und würde die begründete Gefahr von Qualitäts einbußen hervorrufen“.

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 50 Oberverwaltungsgericht Saarlouis zur Verteilung von Papiertonnen

Das OVG Saarlouis hat mit Beschluss vom 20.10.2008 (Az. 3 B 279/08) entschieden, dass ein gewerblicher Sammler von Altpapier es hinnehmen muss, wenn ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Altpapiergefäße in seinem Stadtgebiet aufstellt und entsorgt. Das OVG Saarlouis weist darauf hin, dass der § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die – prinzipielle – Überlassungspflicht von Abfällen aus privaten Haushaltungen an die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) regelt, soweit die privaten Haushalte zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder eine Verwertung nicht beabsichtigen. Die überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dann von dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verwerten oder zu beseitigen. In § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden sodann – so das OVG Saarlouis – die Ausnahmen von dieser Überlassungspflicht normiert, so etwa bei einer gewerblichen Sammlung unter den dort genannten Voraussetzungen.

Aus dieser Regelungssystematik ergibt sich nach dem OVG Saarlouis eindeutig, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des §§ 13, 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz prinzipiell zuständig ist. Hiernach könne der Gesetzessystematik des § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ein Regel-/Ausnahmeverhältnis hinsichtlich der Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen entnommen werden (so bereits: VGH München, Beschluss vom 12.01.2005 – Az. 20 CS 04.2947, Natur und Recht 2006, Seite 114). In diesem Zusammenhang weist das OVG Saarlouis darauf hin, dass die Gesetzessystematik nicht dafür spricht, dass private Haushaltungen Abfälle zur Verwertung an private Dritte abgeben können und deshalb § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur im Sinne einer Eigenverwertung verstanden werden könne (so auch: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.02.2008 – 10 S 2422/07).

Wenn aber einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die grundsätzliche Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen auferlegt sei, so muss nach dem OVG Saarlouis dieser auch in der Lage sein, seine Abfallentsorgungspflicht zu erfüllen. Dieses schließt auch die Befugnis ein, entsprechende vorhandene Entsorgungsstrukturen abzuändern. Eine unzulässige Beeinträchtigung gleichfalls in diesem Sektor tätiger gewerblicher Sammler bedeutet dieses nicht, sodass sich eine Stadt/Gemeinde auch dazu entscheiden kann, von einem Bringsystem über Altpapiercontainer auf eine haushaltsnahe, grundstücksbezogene

Erfassung über Altpapiergefäße umzustellen. Dieses kann dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wegen seiner Grundzuständigkeit nicht versagt werden.

Az.: II/2 31-02 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 51 Umsatzsteuerliche Behandlung von Wasserhausanschlüssen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat mit Schreiben vom 12.12.2008 gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) das Bundesfinanzministerium angeschrieben und um Klärung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 08.10.2008 (Az. V R 61/03) gebeten. Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 08.10.2008 entschieden, dass das sogenannte Verlegen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt (siehe hierzu auch: Mitteilungen StGB NRW Dezember 2008 Nr. 694).

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der VKU weisen in dem Schreiben vom 12.12.2008 zutreffend darauf hin, dass u. a. folgende Fragen zeitnah geklärt werden müssen:

- Ist das BFH-Urteil auch für die Vergangenheit anzuwenden (z.B. für alte Rechnungen)?
- Welche Auswirkungen ergeben sich auf den Vorsteuerabzug für Kunden?
- Besteht eine Berichtigungsnotwendigkeit der Umsatzsteuer in Altrechnungen?
- Ist der ermäßigte Steuersatz auch anzuwenden bei fehlender Personenidentität (z.B. wenn der Bauunternehmer Empfänger der Wasser-Anschlussleitung ist und dieser das fertige Haus an den späteren Kunden des Wasserversorgungsunternehmens veräußert)?
- Gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für sonstige Maßnahmen an einem Hausanschluss wie z.B. Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen?
- Gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für die Erhebung von Wasser-Anschlussbeiträgen oder Baukosten-Zuschüssen?

Vor diesem Hintergrund bitten der DStGB und der VKU das Bundesfinanzministerium um eine alsbaldige Klärung der Fragestellungen in einem Fachgespräch, weil es um wesentliche Problemstände in der Praxis geht und deshalb eine zeitnahe Klärung für erforderlich gehalten wird. Die Geschäftsstelle wird unverzüglich berichten, sobald Ergebnisse vorliegen.

Az.: II/2 20-00 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar 2009

## 52 Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Landeswassergesetz NRW

Die kommunalen Spitzenverbände haben zu dem Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Abs. 5 Satz 1

LWG NRW und hier zu den speziellen Anforderungen an die Sachkunde mit Datum vom 17.10.2008 gegenüber dem Umweltministerium NRW folgende Vorschläge unterbreitet:

„Es sollte ergänzt werden, dass die Sachkundigen die Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen und Regelwerken (für die dort vorgesehenen Anwendungsbereiche) durchführen müssen. Die Dichtheitsprüfung muss bei der Erstprüfung und bei Wiederholungsprüfungen die gesamte im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasseranlage einschließlich der Schächte und Inspektionsöffnungen umfassen.

Es ist richtig in Ziffer 2.2 zu bestimmen, dass die Sachkundigen als Voraussetzung die erfolgreiche Durchführung an Referenzobjekten vorweisen können müssen, die verzweigt sind. Dieses wird durch die vorgeschlagene Qualifikation gem. Ziff 2.1 sichergestellt.

In diesem Zusammenhang muss es den Gemeinden im Interesse der privaten Grundstückseigentümer auch ermöglicht werden, im Zweifelsfall die Vorführung einer Dichtheitsprüfung am Referenzobjekt im Beisein des abwassertechnischen Fachpersonals einzufordern.

Dabei muss die Sachkunde dokumentiert werden können, mehrfach verzweigte Abwasserleitungen zu prüfen, weil dieser Sachverhalt in der Praxis häufig vorzufinden ist. Bei den Rohrdurchmessern sollte das Wort „mindestens Rohrdurchmesser DN 80 bis DN 200“ eingefügt werden, damit eine zu starke Eingrenzung vermieden wird.

Bei den weiteren „Anforderungen an die Durchführung der Dichtheitsprüfung“ fehlt die Dokumentation der Ergebnisse der jeweiligen Dichtheitsprüfung. Eine solche Dokumentation ist unverzichtbar, weil nur auf diese Grundlage betrügerische Machenschaften zu Lasten der privaten Grundstückseigentümer ausgeschlossen werden können, in dem z.B. Videos von defekten Abwasserleitungen vorgelegt werden die überhaupt nicht von dem geprüften Grundstück stammen. Deshalb schlagen wir vor, in Ziffer 2.2 am Ende folgende Ergänzung einzufügen:

– *Dokumentation der Ergebnisse*

Befähigung des Sachkundigen einen schriftlichen Protokoll-Nachweis über den Verlauf und das Ergebnis der durchgeführten Dichtheitsprüfung mit folgenden Inhalten zu führen:

*Grundsätzlich:*

Schriftliche Zusammenfassung des Ergebnisses der Zustandserfassung mit einer Dokumentationsammlung über das komplette Grundstückentwässerungssystem einschließlich der aufgenommenen Videos, der Protokolle der TV-Inspektion, der Schadensfotos sowie ein aktueller Lageplan mit der Kennzeichnung der untersuchten Entwässerungsanlage sowie einer Zustandsbeschreibung und -klassifizierung der geprüften Abwasserleitung nach den einschlägigen Normen und Regelwerken.

*Bei Prüfungen mit Wasser oder Luft zusätzlich:*

Benennung des Prüfobjekts, des gewählte Prüfverfahrens, des angewandten Regelwerks, Benennung der Leitungslängen, Leitungsdurchmesser bzw. der Form und der Abmessung des Schachts / der Inspektionsöffnung und die zulässigen Grenzwerte nach dem verwendeten Regelwerk sowie die festgestellten Zugabemengen (Luft oder Wasser) und das Datum der Prüfung. Auch hier muss in einem Plan eindeutig erkenntlich sein, welche Leitungen oder welche Leitungsabschnitte und welche Schächte bzw. Inspektionsöffnungen überprüft und welche nicht überprüft worden sind.

Die Dokumentation ist unabhängig von dem jeweiligen Prüfungsverfahren durch den Sachkundigen mit Datum, Name, Anschrift zu versehen und zu unterschreiben. Außerdem hat der Sachkundige eine fotokopierte Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung zur Dichtheitsprüfung bei einem anerkannten Fortbildungsinstitut beizufügen.

Wir halten es – wie bereits unter Ziffer 1 dieser Stellungnahme ausgeführt – für dringend erforderlich, die berufsständischen Fachorganisationen und Fachverbände einzubinden, damit diese für ihre Fachunternehmen eigene Listen von Sachkundigen führen können. Außerdem ist für eine Überprüfung der Sachkunde durch die Gemeinde ein Nachweis einer anerkannten Fortbildungseinrichtung wie unter Ziff. 2.1 beschrieben, erforderlich. Diese Listen werden beim Land zu einem Zentralregister zusammengeführt, sodass für die betroffenen Bürger und Gemeinden jederzeit eine Auswahl der aktuell zugelassenen Sachkundigen erfolgen kann“.

Es wird nunmehr abzuwarten sein, ob und inwieweit die Vorschläge und Anregungen der kommunalen Spitzenverbände bei der Herausgabe der Verwaltungsvorschrift Berücksichtigung finden werden.

Az.: II/2 24-30 qu/ko

Mitt. StGB NRW Januar 2009

---

## **Buchbesprechungen**

---

### *Die Pflegeversicherung – Versicherungspflicht – Beitragspflicht – Leistungen*

Von Horst Marburger, Oberverwaltungsrat, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2008, 3., vollständig überarbeitete Auflage, 140 Seiten, € 14,80

Das Recht der Wirtschaft, Band 214

ISBN 978-3-415-04105-9

In die Pflegeversicherung sind alle einbezogen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Privatversicherte müssen eine private Pflegeversicherung abschließen. Die Beiträge werden dabei grundsätzlich zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur anderen Hälfte vom Arbeitnehmer getragen. Die Leistungsgewährung erfolgt nach unterschiedlichen Pflegestufen.

Die Broschüre erklärt die Versicherungspflicht, geht auf das Meldewesen ein und auf die Träger der Pflegeversicherung. Ausführlich behandelt der Autor alles, was mit Beiträgen und den unterschiedlichen Leistungen der Pflegeversicherung zu tun hat. Die abschließenden Kapitel befassen sich mit der sozialen Sicherung der Pflegepersonen, der Arbeitsfreistellung und dem Rechtsweg.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen der umfassenden Pflegereform zum 1.7.2008. Dadurch steigen die Leistungen der Pflegeversicherung, u.a. sowohl bei den Pflegesätzen als auch bei den stationären und den Sachleistungen. Weiterhin werden Pflegestützpunkte und Fallmanager eingeführt. Schließlich erhalten Angehörige pflegebedürftiger Menschen über das neue Pflegezeitgesetz die Möglichkeit, sich kurzzeitig und bezahlt oder für bis zu sechs Monate unbezahlt von der Arbeit freustellen zu lassen. Das Ganze ist mit einer Beitragsanhebung verbunden.

Eine Broschüre, die auf knappem Raum alle wesentlichen Fragen beantwortet.

Az.: III/2 Mitt. StGB NRW Januar 2009

### *Zivilprozessordnung*

Von Prof. Dr. Heinz Putzo, Zivilprozessordnung, Verlag C.H.Beck, 29., neubearbeitete Auflage, 2008, XXVII, 1784 Seiten, in Leinen € 52,00, ISBN: 978-3-406-57838-0.

Dieses erfolgreiche Standardwerk informiert schnell in allen zivilprozessualen Fragen. Der seit über 40 Jahren in Ausbildung und Praxis bewährte absatzstärkste ZPO-Kommentar beschränkt sich auf das Wesentliche und ist wissenschaftlich zuverlässig.

Der Thomas/Putzo

- verschafft den Überblick auch bei ständig wachsender Stoffmenge,
- ist durch seine klare Systematik übersichtlich und zudem prägnant,
- zeigt die Zusammenhänge auf,
- hilft durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum,
- ermöglicht den zeitsparenden Umgang mit der ZPO.

Die 29. Auflage berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das

- Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts
- Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts
- Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft
- Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren

Neu erläutert wird die VO (EG) 1896/2006/2007 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

Das Werk berücksichtigt die VO (EG) 861/2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und die VO (EG) 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates.

Es stellt auch den Gesetzentwurf zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung vor.

Neueste Literatur und Rechtsprechung wurden in die Neuauflage aufgenommen.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter [www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de).

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Januar 2009

### *Obdachlosigkeit – Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung*

Von Karl-Heinz Ruder (Emmendingen/Baden), Prof. Dr. Frank Bätge (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW). ISBN 978-3-556-01158-4; Grundwerk incl. Forum, Jahresabonnement 79,00 €

Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit gehören nach wie vor zum Alltag der zuständigen Sozialleistungsträger und der Gemeinden. Der Leitfaden stellt systematisch die sicherheits-, polizei- und ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen unter Einbeziehung des Sozialrechts dar. Mit zahlreichen Praxishinweisen, Beispielen und Musterverfügungen werden konkrete Handlungs- und Lösungsvorschläge unterbreitet.

Online-Forum für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden.

Dieses geschlossene Online-Forum (<http://forum-bayern.ordnungsrecht-direkt.de>) gewährleistet den Gedankenaustausch der Praktiker untereinander und wird von den Verfassern mit betreut. Dort stehen auch die im Buch abgedruckten Muster, weitere Musterbescheide und Gesetzestexte zum Download bereit.

Az.: III/2 Mitt. StGB NRW Januar 2009

### *Kommunale Engagementbilanz*

„Bürgerengagement in Rheine – eine Standortbestimmung“, 170 Seiten, gebunden, über 80 farbige Abbildungen, Bestellung (Abgabepreis 6,00 €) und weitere Infos: Stadt Rheine, Stabsstelle Bürgerengagement, 48427 Rheine, Tel.: 05971 939-219 o. 273 – [stabsstelle@rheine.de](mailto:stabsstelle@rheine.de).

Aufgrund der dynamischen Behandlung des Themas Bürgerengagement in der Öffentlichkeit ist „Engagementpolitik“ mittlerweile als eigenständiges Politikfeld zu sehen.

Städte und Gemeinden erkennen das Engagement der Bürgerinnen und Bürger als einen wichtigen Standortfaktor.

In einer Standortbestimmung hat die Stadt Rheine (75.000 Einwohner) in einer aktuellen Veröffentlichung erstmals das Engagement der Bürgerschaft umfangreich dokumentiert und sichtbar gemacht. Neben der Abbildung der örtlichen Engagementlandschaft von den Vereinen, über die Kirche bis zu den Wohlfahrtsverbänden sind weitere wesentliche Abschnitte der Publikation:

- das Engagement von Jugendlichen,
- die Generation 60 plus,
- das Engagement der Wirtschaft,
- die engagementfördernde Stadtverwaltung,
- die Anerkennungskultur sowie
- Möglichkeiten und Grenzen von Bürgerengagement

Für Kommunen, die sich ebenfalls damit befassen oder sich dafür interessieren, das vielfältige Engagement in ihrer Stadt oder Gemeinde sichtbar zu machen, kann das Buch als Anregung und Hilfe dienen.

Az.: I 023-08-04 Mitt. StGB NRW Januar 2009

### *Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen*

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn, fortgeführt von Rechtsanwalt Ulrich Cronau, Geschäftsführer im Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) a.D. und Hans Gerd von Lennep, Beigeordneter im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

(31. Erg.-Lief., 414 Seiten, Stand Oktober 2008)

Loseblattausgabe, Grundwerk 1.972 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (172,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0112-1. Verlag Reckinger, Siegburg ([www.reckinger.de](http://www.reckinger.de))

Mit der 31. Ergänzungslieferung wird insbesondere der 11. Teil der GO/NRW (wirtschaftliche Betätigung und nicht-wirtschaftliche Betätigung), ein in Politik und interessierter Öffentlichkeit besonders kontrovers diskutiertes Kernstück des GO-Reformgesetzes, neu kommentiert.

Überarbeitet wurden zudem die Teile 13 (Aufsicht) und 14 (Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften). Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurde durchgängig berücksichtigt.

Mit der für Anfang 2009 vorgesehenen 32. Lieferung, die maßgeblich durch die Anpassung des Bereichs Haushaltswirtschaft an die Erfordernisse des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement geprägt sein wird, erfolgt der abschließende Schritt einer umfassenden Aktualisierung dieses Standardkommentars zur kommunalen Selbstverwaltung.

Az.: I/3 Mitt. StGB NRW Januar 2009

### *Praxis der Kommunalverwaltung*

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich).

Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de); E-Mail: [info@kommunalpraxis.de](mailto:info@kommunalpraxis.de).

393. Nachlieferung, November 2008, € 63,70

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

*C 13 NW – Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplinargesetz – LDG NRW)*

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Eberhard Baden und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Frank Wieland

Neben einer Überarbeitung des § 10 (Entfernung aus dem Beamtenverhältnis) und des § 13 (Verhängung und Bemessung der Disziplinarmaßnahme) erfolgte die erstmalige Erläuterung der §§ 14 bis 16 und 36. Diese Paragraphen regeln u.a. die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren und die Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren.

*D 1b1 – Die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen nach der VOL/A*

Von Rechtsanwalt Dr. Thomas Ax und Rechtsanwalt Matthias Schneider, unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Guido Telian

Der Beitrag wurde aktualisiert und ergänzt. Dabei wurden Erfahrungen und Fragen aus der Praxis ebenso berücksichtigt wie zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung und Literatur. Das Kapitel „Dokumentationspflicht“ wurde um weitere Informationen ergänzt.

*F 18 NW – Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) von Ministerialrat Klaus Mattiseck und Regierungsvermessungsdirektor Jochen Seidel*

Das VermKatG NRW wurde vollständig kommentiert. Dabei wurde auf die Landesvermessung ebenso eingegangen wie auf das Liegenschaftskataster und die Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen. In den Anhang wurde u.a. der Text der DVOzVermKatG NRW aufgenommen.

Az.: I/3 Mitt. StGB NRW Januar 2009

## Jahrbuch für Kulturpolitik

Jahrbuch für Kulturpolitik 2008, Band 8 – Kulturwirtschaft und kreative Stadt

Kulturstatistik, Chronik, Literatur, Adressen

Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V., Bonn und Klartext Verlag, Essen 2008, Redaktion: Bernd Wagner, 509 Seiten, 19,90 Euro, ISBN 978-3-89861-940-0. Kulturpolitische Gesellschaft e.V., Weberstraße 59a, 53113 Bonn, T 0228-201 67-0, F 0228/201 67-33, post@kupoge.de, www.kupoge.de

Viele Tagungen und Publikationen setzen sich gegenwärtig mit dem Themenkomplex „Kultur- und Kreativwirtschaft“ sowie „kreative Stadt“ auseinander. In Landtagen und im Bundestag wird über Kulturwirtschaftsberichte und die Stärkung der Kreativwirtschaft debattiert und auch in Kommunen werden entsprechende Berichte und Fördermaßnahmen erarbeitet. Allerdings bleibt dabei die kulturpolitische Dimension vielfach ausgespart. Mit dem „Jahrbuch für Kulturpolitik 2008“ schließen wir diese Lücke und stellen die kulturpolitischen Aspekte dieser Debatte in den Mittelpunkt.

Das Jahrbuch umfasst nach drei Beiträgen zum Verhältnis von Kultur und Wirtschaft fünf Themenfelder. Im ersten geht es um die zentralen Aussagen von kommunalen und Landeskulturwirtschaftsberichten sowie die Diskussionen darüber. Anschließend setzen sich kommunale, Landes- und BundeskulturpolitikerInnen mit den kulturpolitischen Herausforderungen der Kulturwirtschaftsdebatte auseinander. Mit Artikeln über die österreichische, schweizerische und europäische respektive internationale Diskussion folgt ein „Blick über die Grenzen“.

In einem eigenen Kapitel werden Ansätze und Debatten zur „kreativen Stadt“ vorgestellt. Abgerundet wird das Jahrbuch mit Beiträgen zum Arbeitsfeld Kultur, zu den Arbeitsbedingungen von KünstlerInnen und neuen KulturunternehmerInnen, den Ausbildungsanforderungen und kulturpolitischen Fördermöglichkeiten.

Zusätzlich zum Schwerpunkt enthält das Jahrbuch Beiträge zu den öffentlichen Kulturausgaben in Deutschland und der Schweiz sowie zur europäischen Kulturstatistik, eine kulturpolitische Chronik und eine Bibliographie des Jahres 2007 sowie wichtige Adressen zur Kultur und Kulturpolitik.

Az.: IV/2 me/gr

Mitt. StGB NRW Januar 2009

## Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen

Helmut Rehborn, Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, 34. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2008, 310 Seiten, in Schlaufe € 38,00, ISBN 978-3-406-57462-7

Grundwerk, mit eingeordneter 34. Ergänzungslieferung, 1.220 Seiten, im Ordner € 88,00, ISBN: 978-3-406-43246-0

Die Sammlung umfasst die wichtigsten Verwaltungsvorschriften Nordrhein-Westfalens und ergänzt damit den „v. Hippel/Rehborn“ auf ideale Weise. Den Verwaltungsvorschriften kommt in der Praxis große Bedeutung zu: Mit ihrer Hilfe regeln Ministerien die Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in den Landesgesetzen sowie Ausübung und Grenzen des Ermessens nachgeordneter Behörden. Sie enthalten Richtlinien, die an der Rechtsprechung orientiert sind und werden deshalb oft als „amtliche Kommentierung von Gesetzen“ bezeichnet.

Die Ergänzungslieferung hat den Rechtsstand 15. Juni 2008.

Geändert wurde die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung durch ÄnderungsVO v. 27.11.2007 und 10.6.2008.

Zu berücksichtigen waren auch die Neufassungen

- des Abstandserl. v. 6.6.2007,
- der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen v. 30.11.2007
- der ZuständigkeitsVO Arbeitsschutz v. 13.11.2007 und
- der ZuständigkeitsVO Umweltschutz v. 11.12.2007.

Im Zuge der Neuordnung des Glücksspielrechts durch den neuen Glücksspielstaatsvertrag der Länder und das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (abgedruckt in v. Hippel/Rehborn) wurde auch die „Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen“ novelliert (Rderl. v. 8.1.2008).

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter [www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de).

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Januar 2009

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 14.200